

TOURING ARTISTS



INFORMATIONEN FÜR
KÜNSTLER*INNEN UND
KULTURSCHAFFENDE
AUS DER **TÜRKEI**

WWW.TOURING-ARTISTS.INFO

a.IGBK



 TOURING
ARTISTS

WILLKOMMEN: TÜRKEI

INFORMATIONEN FÜR KÜNSTLER*INNEN UND KULTURSCHAFFENDE AUS DER TÜRKEI

touring artists stellt hier Informationen für Künstler*innen und Kulturschaffende aus der Türkei bereit, die temporär für Arbeitsaufenthalte nach Deutschland kommen oder sich längerfristig in der Bundesrepublik aufhalten (wollen). Auch Veranstalter*innen in Deutschland, die mit Kolleg*innen aus der Türkei zusammenarbeiten, sind angesprochen.

Was ist zu bedenken und zu regeln hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung? Was tun im Krankheitsfall? Welche steuerlichen Aspekte sind relevant? Wie werden die Berufsausrüstung, Musikinstrumente oder Kunstwerke durch den Zoll gebracht? Diese und viele weitere Aspekte werden erläutert.

Die Türkei hat mit der EU ein Assoziierungsabkommen geschlossen – was heißt das genau?

TOURING ARTISTS BERATUNGSANGEBOT

Künstler*innen und Kulturschaffende aus der Türkei haben außerdem die Möglichkeit, Einzelberatungen zu grenzüberschreitenden Projekten und Arbeitsaufenthalten in Deutschland in Anspruch zu nehmen.

Beratungen werden derzeit in Berlin angeboten, durchgeführt von Mitarbeiter*innen des SMARTDE – NETZWERK FÜR KREATIVE E.V. Darüber hinaus sind Beratungen per Telefon oder Skype möglich. Die Beratung ist kostenfrei. Anfragen zur Terminvereinbarung senden Sie bitte per E-Mail an beratung@touring-artists.info. Weitere Informationen finden sich auf WWW.TOURING-ARTISTS.INFO.

touring artists ist ein Projekt der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK) und des Internationalen Theaterinstituts Deutschland (ITI), initiiert und gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

Das touring artists Beratungsangebot ist eine Kooperation der IGBK und des ITI mit SMartDe - Netzwerk für Kreative e.V.

ASSOZIATIONS- ABKOMMEN MIT DER EU

WAS BEDEUTET ES, WENN STAATEN DER EU ASSOZIIERT SIND?

Eine Assoziierung ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Europäischen Union bzw. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und einem Drittstaat. Mit diesem Vertrag begründen beide Parteien eine besondere Form von Beziehung und Zusammenarbeit. Wie Inhalt und Zielsetzungen aussehen, unterscheidet sich allerdings von Abkommen zu Abkommen. Ein Hauptaspekt der gegenseitigen Sonderstellung ist häufig ein besonders enges wirtschaftliches Kooperationsverhältnis mit dem Ziel, einen möglichst ungehinderten Handel zwischen den beteiligten Staaten aufzubauen und Beschränkungen im Warenverkehr abzuschaffen. Doch auch eine Zusammenarbeit bei den Themen Arbeit und Soziales und Regelungen zum politischen Dialog sind möglich.

Assoziationsabkommen der EU und Zielsetzungen

Die Assoziierungsabkommen der EU bzw. EWG haben und hatten sehr unterschiedliche Zielrichtungen: Für **Griechenland** war der Assoziierungsvertrag von 1961 die Vorstufe zum EU-Beitritt, der 1981 erfolgte. Das Abkommen zielte auf die wirtschaftliche Annäherung des Landes an die EU ab. Die Abkommen mit **Malta** und **Zypern** wurden Anfang der 70er Jahre geschlossen und sollten zunächst eine Zollunion ermöglichen. Rückblickend erleichterten sie den späteren Beitritt der Staaten.

Europa-Abkommen: Nach den Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa 1989 schloss die EU sogenannte Europa-Abkommen mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen ab;
Ziel: Schaffung einer Freihandelszone, EU-Mitgliedschaft der Partnerstaaten wird angestrebt, Beitrittsassoziation; die Beitritte der Staaten erfolgten schließlich 2004 bzw. 2007.

Abkommen mit AKP-Staaten (Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks);
Ziel: Einführung eines gemeinsamen Außenzolls und Handlungspräferenzen mit der EU, wirtschaftliche Entwicklung der Partnerstaaten soll gefördert werden, Entwicklungsassoziation.

Partnerschaft Europa-Mittelmeer mit Tunesien, Israel, Marokko, Jordanien, Ägypten und Algerien;

Ziel: wie bei den Europa-Abkommen das Errichten einer Freihandelszone, jedoch ohne Beitrittsperspektive.

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) mit Norwegen, Island und der Schweiz;

Ziel: Freihandel bei gleichzeitiger Anpassung der Rechtsordnungen an ein Gemeinschaftsrecht voranbringen, Freihandelsassoziation.

Östliche Partnerschaft mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldau,

Ukraine und Weißrussland; Ziel: Intensivierung des politischen Dialogs, Schaffung von Freihandelsabkommen.

DAS ASSOZIATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DER TÜRKEI

Ein Assoziationsabkommen mit der Türkei hat die EWG bereits 1963 geschlossen (das zweite Abkommen nach dem mit Griechenland von 1961), es wurde nachträglich durch verschiedene Zusatzprotokolle und weitere Beschlüsse ergänzt.

Ziel der Assoziierung war und ist vor allem die Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen. Die Beschlüsse streben die Freizügigkeit von Arbeitnehmer*innen an und sollten außerdem den Beitritt der Türkei zur EU vorbereiten. Die Türkei verpflichtete sich mit dem Abkommen zunächst, die Freizügigkeit schrittweise herzustellen und sich außerdem an einen gemeinsamen Zolltarif anzugleichen. Der Wortlaut des Abkommens kann [HIER](#) nachgelesen werden.

Seit 1998 veröffentlicht die Europäische Kommission regelmäßig einen ‚Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt‘. 1999 wurde anerkannt, dass der Türkei der Status eines Beitrittslandes einzuräumen ist. Dabei wurde betont, dass Beitrittsverhandlungen erst nach Erfüllung bestimmter politischer Kriterien aufgenommen werden können. Die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen wurde schließlich im Jahr 2005 vom Europäischen Rat beschlossen.

Die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ist umstritten, Gründe sind u.a. der bis heute bestehende Zypernkonflikt sowie Menschenrechtsverletzungen. Seit dem Putschversuch in der Türkei im Jahr 2016 und dem Verfassungsreferendum von 2017 werden in der EU verstärkt Forderungen laut, die Beitrittsverhandlungen auszusetzen, dies soweit ohne ernsthafte Konsequenzen für die Türkei.

Einen recht umfangreichen Überblick über die Beitrittsverhandlungen der Türkei mit der EU bietet dieser [WIKIPEDIA-BEITRAG](#).

Freizügigkeit: Recht auf Beschäftigung für Arbeitnehmer*innen – keine speziellen Regelungen hinsichtlich des Aufenthaltes

Das Assoziationsabkommen regelt das Recht auf Beschäftigung für Arbeitnehmer*innen, nicht jedoch das Aufenthaltsrecht. Für eine Ersteinreise nach Deutschland gelten die Bedingungen des Aufenthaltsrechts (gemäß Aufenthaltsgesetz AufenthG) wie für andere Drittstaatenangehörige. Erst nach der rechtmäßigen Ersteinreise und dem Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis können die Privilegien der Assoziierung in Anspruch genommen werden, auch um eine Verlängerung des Aufenthaltes zu erhalten.

Die Rechtsverhältnisse türkischer Arbeitnehmer*innen wurden 1980 im **BESCHLUSS 1/80** des Assoziationsabkommens geregelt. Für türkische Arbeitnehmer*innen in Deutschland besagen sie Folgendes:

- nach einem Jahr abhängiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung entsteht Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis bei der*demselben Arbeitgeber*in;
- nach drei Jahren Beschäftigung bei der*demselben Arbeitgeber*in dürfen sich Arbeitnehmer*innen aus der Türkei auf jedes Stellenangebot im selben Beruf/Tätigkeitsbereich, der bisher ausgeübt wurde, in Deutschland bewerben;
- nach vier Jahren Beschäftigung im selben Beruf/Tätigkeitsbereich dürfen sie jeder Beschäftigung im Rahmen eines Lohnverhältnisses nachgehen und sich auf jede freie Stelle in Deutschland bewerben.

Diese Vorgaben gelten nur für unselbstständige Beschäftigungen. Für Selbstständige sind wiederum andere Regularien relevant, wie bspw. die sogenannten Stillhalteklauseln (mehr dazu s. Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis).

Zoll

Die gemeinsame Zollunion der EU mit der Türkei konnte 1996 mit dem sogenannten Ankara Abkommen (**ANKARA AGREEMENT, ABL L 217 VOM 29. DEZEMBER 1964**) begründet werden. Es wurde zum einen ein gemeinsames Zollgebiet gebildet: Seitdem können Gegenstände, die im Zollgebiet hergestellt bzw. in dieses eingeführt und durch den Zoll abgefertigt wurden, in andere Teile der Zollunion gebracht werden, ohne dass Zölle erhoben werden. Des Weiteren wurde ein gemeinsamer Außenzoll begründet (mehr dazu im Kapitel 'Transport und Zoll').

EINREISE, AUFENTHALT UND ARBEITS- ERLAUBNIS

Türkische Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Deutschland bzw. in den Schengen-Raum ein Visum. Welche unterschiedlichen Visum-Kategorien gibt es?

Ein Schengen-Visum berechtigt zu Aufenthalten im gesamten Schengen-Raum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Es kann maximal für fünf Jahre ausgestellt werden.

Ein Nationales Visum (D-Visum) berechtigt zu Einreisen nach Deutschland für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen, zum Beispiel für eine Familienzusammenführung, eine Arbeitsaufnahme oder ein Studium in Deutschland.

KURZER AUFENTHALT (UNTER 90 TAGEN IN JEDEM 180-TAGE-ZEITRAUM)

SCHENGEN-VISUM

Schengen-Visa berechtigen zu Aufenthalten im gesamten Schengen-Raum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Sie können maximal für fünf Jahre ausgestellt werden. Die Regelung „90 Tage in jedem 180-Tage-Zeitraum“ besagt, dass statt der bisherigen 'Vorwärtsbetrachtung' eine 'flexible Rückwärtsbetrachtung' Anwendung findet (ab Kontrolldatum zeitlich rückwärts gerechnet).

Weitere Informationen finden sich auf der Website des [AUSWÄRTIGEN AMTES](#).

Das Schengen-Visum muss bei dem Staat beantragt werden, in dem das Reiseziel liegt. Umfasst die Reise mehrere Schengen-Staaten, ist derjenige Staat für die Ausstellung zuständig, in dessen Gebiet hinsichtlich Zweck und Dauer das Hauptreiseziel liegt. Ist kein Hauptreiseziel zu bestimmen, ist das Visum bei dem Staat zu beantragen, in den zuerst gereist wird.

Werden einem Schengen-Staat gegenüber bei der Beantragung falsche Angaben zum Reiseziel gemacht oder falsche Dokumente zu Flug und Unterkunft vorgelegt, kann dies zu einer Ablehnung des Antrags führen. Auch prüft die Grenzpolizei das Visum bei der Einreise und kann ggf. die Einreise verweigern oder sogar ein Strafverfahren wegen Visumerschleichung einleiten.

Weitere Informationen und FAQ zum Schengen-Visum finden sich auf der Website 'Deutsche Vertretungen in der Türkei' [HIER](#); eine Checkliste zum Schengen-Visum ist [HIER](#) hinterlegt.

iDATA – Antragsstellung und Terminvergabe

Der externe Dienstleister iDATA erfasst im Auftrag der deutschen Auslandsvertretung die Daten. Die Entscheidung über einen Antrag liegt jedoch bei den Auslandsvertretungen. Bei Reisen mit Hauptreiseziel Deutschland können die Anträge in einem beliebigen iDATA-Büro eingereicht werden, dieses leitet sie automatisch an die für den Wohnort zuständige Visastelle weiter. Wer zum ersten Mal ein Visum beantragt, muss persönlich bei einem iDATA-Büro erscheinen. Antragsteller*innen, die innerhalb der letzten fünf Jahren bereits Fingerabdrücke zur Beantragung eines Schengen-Visums abgegeben haben, müssen hingegen nicht persönlich bei iDATA vorsprechen, sondern können einen Antrag auch über eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in einreichen. iDATA bietet ein kostenloses Terminvereinbarungssystem auf der Website an. Die Terminvereinbarung ist auf Türkisch, Deutsch und Englisch möglich. Antragsteller*innen erhalten eine Bestätigung per E-Mail und können nachträglich Termine ändern oder stornieren.

Die Informationshotline von iDATA ist zu Fragen rund um das Visum unter folgenden Telefonnummern zu erreichen; Fragen können auf Türkisch, Deutsch und Englisch beantwortet werden.

Türkei: 08504608493 (0850460VIZE)

Ausland: +90 212 970 8493

Befreiung von der Visumpflicht bei Dienstleistungen oder künstlerischen oder wissenschaftlichen Darbietungen

Türkische Staatsangehörige sind unter Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei von der Visumpflicht befreit, wenn sie sich für maximal zwei Monate in Deutschland zum Zweck der Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder für entgeltliche künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Darbietungen aufhalten wollen. Vorträge und Darbietungen sollten von besonderem künstlerischem Wert sein („besonderer künstlerischer Wert“ wird definiert als international bekannte und anerkannte Künstler*innen und Künstlergruppen, deren Darbietung bzw. Vortrag sich im internationalen Vergleich von anderen Künstler*innen abhebt). Es sollte jedoch trotzdem eine (gebührenfreie) Bescheinigung für die visumfreie Einreise beantragt werden, so

dass zeitaufwändige Prüfungen bei der Einreise vermieden werden. Die Visumbefreiung gleicht daher hinsichtlich des Aufwands einem Visumsantrag. Voraussetzung ist unter anderem die Einladung des Veranstalters (Original und eine Kopie) in deutscher Sprache, die Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Adresse und telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters und des Veranstaltungsorts,
- Art und Dauer (Zeitraum) der Veranstaltung,
- Darstellung der Funktion im Rahmen der Veranstaltung,
- Art und Höhe der Gage/Entlohnung,
- ersatzweise andere geeignete Nachweise über Vereinbarungen mit deutschen Stellen, z.B. Rahmenverträge.

Außerdem werden Nachweise über die berufliche Tätigkeit in der Türkei abgefragt, bei Künstler*innen können zum Beispiel die Mitgliedschaft in Künstler*innenvereinen mit Bestätigung durch das Kulturministerium o.ä. relevant sein.

Beschäftigungsaufenthalte laut BeschV § 30 mit Schengen-Visum: Voraussetzungen bei künstlerischen Aktivitäten

Nach § 30 BESCHV sind Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel für bestimmte Tätigkeiten erlaubt, wenn sie maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden. Dazu gehören laut § 22 BESCHV künstlerische Tätigkeiten von bestimmten Berufsgruppen wie:

- Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert in Deutschland tätig sind (wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt),
- Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden (wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt),
- Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten.

Neben den generell vorzulegenden Unterlagen sind – je nach Zweck der Reise – verschiedene Belege notwendig u.a. ein Einladungsschreiben des Veranstalters, Vertrag oder Einladung mit folgenden Angaben:

- Adresse und Kontaktdaten des Veranstalters und Veranstaltungsort bzw. der Räumlichkeiten in Deutschland,
- Zeitraum und Art der Veranstaltung,
- Name, Daten und Funktion der*s Antragsteller(s)*in,
- gegebenenfalls Erklärung zur Übernahme der Kosten des Aufenthalts.

Arbeitnehmer*innen müssen zusätzlich folgende Dokumente vorlegen:

- Schreiben der Arbeitgeberfirma in der Türkei und/oder Urlaubsgenehmigung
- Bestätigung über Sozialversicherung: SGK-Eintrittsbestätigung und Aufstellung über die bisher erreichten SGK-Zeiten (SGK GIRIŞ ve Hizmet dökümü),
- falls keine SGK-Mitgliedschaft besteht, notariell beglaubigter Arbeitsvertrag.

Unternehmer*innen/Selbstständige müssen zusätzlich folgende Dokumente vorlegen:

- Nachweis des Eintrags in das Handelsregister der Handelskammer (in Kopie, nicht älter als sechs Monate) (Ticaret veya Sanayi Odası Sicil Kayıt Süreti),
- Veröffentlichung im Bulletin des Handelsregisters (in Kopie, Ticaret Sicil Gazetesi),
- Steuerkarte (Vergi Levhası).

Kann ein Schengen-Visum verlängert werden?

Nur in Ausnahmefällen. Türkische Staatsangehörige, die mit einem C-Visum (Schengen-Visum) bereits in Deutschland sind, können einen längeren Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis) nur in Ausnahmefällen (höhere Gewalt, humanitäre oder schwerwiegende persönliche Gründe) beantragen. Ein Visum kann auch dann verlängert werden, wenn ein Visum nicht voll ausgeschöpft wurde, weil die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte. Ein bereits abgelaufenes Schengen-Visum kann nicht mehr verlängert werden. Für einen längeren Aufenthalt ist die Beantragung eines D-Visums (nationales Visum) vor der Einreise notwendig.

Das Merkblatt der Ausländerbehörde Berlin zur Verlängerung von Schengen-Visa kann [HIER](#) abgerufen werden.

LÄNGERER AUFENTHALT (ÜBER 90 TAGE)

NATIONALES VISUM (KATEGORIE D)

Grundsätzlich gilt: Für einen längeren Aufenthalt/Arbeitsaufenthalt in Deutschland benötigen türkische Staatsangehörige ein nationales Visum (D-Visum). Dieses muss vorab bei einer Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) der Bundesrepublik Deutschland im Heimatstaat bzw. dem Staat des gewöhnlich erlaubten Aufenthalts beantragt werden. Außerdem bedarf es zur Erteilung eines D-Visums grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde, das heißt der Behörde des Ortes, an den die*der Antragsteller*in den neuen Wohnsitz in Deutschland legen wird. Diese prüft, ob der Antrag den rechtlichen Voraussetzungen genügt. Für diese Prüfung ist nach

Eingang aller notwendigen Unterlagen in der Regel eine Bearbeitungsdauer bis zu drei Monaten (in Einzelfällen auch länger) möglich. Die deutsche Auslandsvertretung meldet sich, sobald über den Antrag entschieden ist; Fragen nach dem Bearbeitungsstand werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.

Checklisten und weitere Informationen sind bei den Deutschen Vertretungen in der Türkei [HIER](#) zu finden.

Arbeitserlaubnis mit nationalem Visum

Ein nationales Visum kann für verschiedene Aufenthaltszwecke beantragt werden. Die erlaubten Tätigkeiten sind allerdings auf den Status (angestellt oder selbstständig) beschränkt, für den der Antrag gestellt wird. Ein nationales Visum kann entweder für eine konkrete Anstellung bei einem Arbeitgeber oder eine (bzw. mehrere) selbstständige Tätigkeiten, die im Antrag klar definiert sein müssen, beantragt werden. Ein Aufenthaltstitel für eine Anstellung bedeutet also, dass keine selbstständigen Tätigkeiten – auch keine für Auftraggeber in der Türkei oder in einem anderen Land – ausgeführt werden dürfen. Umgekehrt erlaubt ein Aufenthaltstitel für spezifische selbstständige Tätigkeiten nur die Ausübung der gestatteten Tätigkeiten und bietet keine Möglichkeit für eine Anstellung oder die Ausübung von anderen selbstständigen Tätigkeiten. Sollten andere Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht im Aufenthaltstitel gestattet sind, müssen diese erst von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

Möglichkeiten für Selbstständige mit längerem Aufenthalt

Arbeitnehmer*innen profitieren von den im Assoziationsabkommen geregelten Privilegien für eine „Aufenthaltsverfestigung durch eine ordnungsgemäße Beschäftigung“ (s. Kapitel zum Assoziationsabkommen mit der EU). Selbstständige müssen dagegen warten, bis weitere Tätigkeiten genehmigt werden können. Laut § 9 BESCHV (Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt) kann die Ausländerbehörde auf Antrag die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ erlassen, welche neben der hauptberuflichen Selbstständigkeit jede Form von Anstellung ermöglicht. Dies ist nur für die Personen möglich, die sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Nach einem Zeitraum von fünf Jahren, in denen sich eine Person mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten hat, kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragt werden, die jede Art von Anstellung oder Selbstständigkeit erlaubt. Die vorherige Aufenthaltserlaubnis muss für eine Beschäftigung, eine freiberufliche Tätigkeit, für das Zusammenleben mit einem ausländischen Familienangehörigen oder aus humanitären Gründen erteilt worden sein.

Dazu muss u.a. folgendes nachgewiesen werden:

- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1),
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland,
- eine ausreichende Krankenversicherung,
- Altersvorsorge (mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines Versicherungsunternehmens), ein gesicherter Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen.

Selbstständige Gewerbetreibende können die Niederlassungserlaubnis schon nach drei Jahren beantragen. Dies gilt jedoch nicht für freiberufliche Tätigkeiten. Für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge, ausländische Absolventen deutscher Hochschulen, Familienangehörige von Deutschen und Inhaber einer Blauen Karte EU gelten andere Regeln.

Weitere **INFORMATIONEN** stellt die Ausländerbehörde Berlin zur Verfügung.

Einreise und Aufenthalt mit nationalem Visum

Das nationale Visum regelt zunächst die Einreise nach Deutschland und muss bei der Ausländerbehörde am neuen Wohnsitzort innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums in einen Aufenthaltstitel umgewandelt werden. Daher nicht vergessen: direkt nach der Einreise in Deutschland beim Einwohnermeldeamt anmelden und einen Termin bei der Ausländerbehörde vor Ort vereinbaren!

Übersicht über **AUSLÄNDERBEHÖRDEN IN DEUTSCHLAND**.

Blue Card/Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU ist ein spezieller Aufenthaltstitel für „hochqualifizierte“ Personen, denen ein Jobangebot vorliegt. Die Beantragung ist in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, UK und Irland möglich.

Voraussetzungen für den Erhalt der Blauen Karte EU:

- akademisches „oder gleichwertiges“ Qualifikationsniveau: deutscher oder anerkannter türkischer oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss,
- Mindestgehalt: brutto mindestens 52 000 Euro/Jahr; Ausnahmen: Naturwissenschaftler*innen, Mathematiker*innen, Ingenieur*innen, Ärzt*innen, IT-Fachkräfte: 40 560 Euro (für diese Gruppe: nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, es sei denn, der Hochschulabschluss wurde im Inland erworben (§ 2 ABS. 1 NR. 2B UND ABS. 2 BESCHV); **AKTUELLE MINDESTGEHALT-WERTE**,
- eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung: Vorlage eines Arbeitsvertrages oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes,

- erstmalige Erteilung: auf vier Jahre befristet (Ausnahme: Bei einem Arbeitsvertrag, der für einen kürzeren Zeitraum als vier Jahre geschlossen wird, wird die Erteilung des Aufenthaltstitels auf die Dauer des Arbeitsvertrages zzgl. drei Monate befristet).

Kann ich mit einem Aufenthaltstitel überall in der EU arbeiten?

Nein. Aufenthalte in einem anderen Staat im Schengen-Raum sind bis zu 90 Tagen in jedem 180-Tage-Zeitraum möglich; über eventuelle Meldepflichten und das Einholen einer Arbeitserlaubnis sollten bei den zuständigen nationalen Stellen Informationen eingeholt werden. Künstler*innen, die über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für den Schengen-Raum verfügen, müssen dringend beachten, dass diese nicht für den Aufenthalt im **Vereinigten Königreich** und in **Irland** gilt! Diese Staaten gehören nicht zum Schengen-Raum und haben entsprechend eigene Regelungen bezüglich Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Vor allem für das Vereinigte Königreich ist es zwingend notwendig, für künstlerische Aktivitäten (auch unbezahlte) ein Work Permit/ Certificate of Sponsorship zu beantragen.

Gibt es ein Künstler*innen-Visum für Deutschland?

Nein. Für Künstler*innen gibt es keine Sonderregelungen!

In Berlin gilt jedoch eine künstler*innenfreundliche Auslegung des Aufenthaltsgesetzes (§ 21 Abs. 5 AUFENTHG). Dies ist in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin festgehalten: „Bei einem Aufenthalt von Künstlern ist stets von einem übergeordneten wirtschaftlichen Interesse der ‚Kunst- und Filmhauptstadt Berlin‘ auszugehen, welcher positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und damit das Ermessen grundsätzlich zugunsten des Ausländers auszuüben. Dies können sowohl bildende Künstler, als auch freiberufliche tätige Musiker, Schauspieler, Regisseure u.a. sein. Auch bisher nicht renommierten, aber besonders kreativen Künstlern soll im Rahmen des § 21 Abs. 5 AufenthG ein Aufenthalt ermöglicht werden.“ (Quelle: WWW.BERLIN.DE/LABO/WILLKOMMEN-IN-BERLIN/SERVICE/DOWNLOADS/ARTIKEL.274377.PHP) Dies kann den Erwerb einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis von Künstler*innen unter Umständen begünstigen.

Hinweis: Künstler*innen, denen eine Arbeitsberechtigung in Deutschland erteilt wird, sollten beachten, dass diese nicht für jede beliebige Tätigkeit, sondern immer nur für die im Antrag formulierte und im Aufenthaltstitel genannte gilt – dies kann eine klar definierte selbstständige oder mittels eines Arbeitsvertrages festgelegte Tätigkeit sein. Andere Tätigkeiten sind nicht erlaubt!

Hinweise und Tipps für den Antragsprozess

- Mindestens sechs Wochen für den Visums-Prozess einplanen.
- Die Dauer der Visums-Bearbeitung kann von der „Wichtigkeit“ der Person abhängig sein.
- Ist der Aufenthalt in Deutschland von öffentlichen Stellen gefördert, ist ein offizielles Schreiben seitens der fördernden Stellen hilfreich, das dem Visumsantrag (mit der Bewilligung der Förderung der*s Künstler*in) beigelegt werden sollte.
- **Wichtig:** Es gibt eine zusätzliche Versandlaufzeit des Antrages vom iDATA-Büro zur zuständigen Visastelle, wenn der Antrag nicht am Wohnort gestellt wird! Wenn zum Beispiel das Generalkonsulat İzmir zuständig ist, der Antrag aber in Trabzon oder Gaziantep gestellt wird, kommen die Versandlaufzeiten zu den 15 Tagen Bearbeitungszeit hinzu.
- Die deutschen Auslandsvertretungen arbeiten nicht mit Vermittlern oder Agenturen zusammen; diese haben keinen besonderen Zugang zur Terminvergabe. Für das Verfahren ist ausschließlich die von der Auslandsvertretung erhobene Visumgebühr sowie die Servicegebühr des externen Dienstleisters iDATA (24,80 bis 26,30 Euro) fällig. Die Ausgabe der Anträge und Checklisten sowie die Terminbuchung sind kostenlos.

Mein Visum wurde abgelehnt – was kann ich tun?

Eine Überprüfung der Entscheidung kann beantragt werden (Remonstrations). Weitere Informationen finden sich bei den Deutschen Vertretungen in der Türkei [HIER](#).

BESONDERE REGELN LAUT ASSOZIIERUNGSABKOMMEN

„AUFENTHALTSRECHTLICHE PRIVILEGIERUNGEN NACH DEM EU-ASSOZIATIONSRECHT“ – AUFENTHALTSRECHT UND RECHT AUF BESCHÄFTIGUNG

Das Assoziationsabkommen der EU mit der Türkei wurde bereits 1963 geschlossen (s. auch das Kapitel Assoziationsabkommen mit der EU). Es regelt unter anderem das Recht auf Beschäftigung, nicht jedoch das Aufenthaltsrecht. Für eine Ersteinreise gelten demnach die Bedingungen des Aufenthaltsrechts (gemäß Aufenthaltsgesetz) wie für andere Drittstaatenangehörige. Erst nach der rechtmäßigen Ersteinreise und dem Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis können

folgende Privilegien der Assoziierung in Anspruch genommen werden, auch um eine Verlängerung des Aufenthalts zu erhalten:

Rechtsverhältnisse für Arbeitnehmer*innen: „Aufenthaltsverfestigung durch eine ordnungsgemäße Beschäftigung“

Die Rechtsverhältnisse für Arbeitnehmer*innen aus der Türkei wurden 1980 im BESCHLUSS 1/80 des Assoziationsabkommens geregelt und besagen Folgendes:

- nach einem Jahr abhängiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung entsteht Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis bei demselben Arbeitgeber,
- nach drei Jahren Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber dürfen sich Arbeitnehmer*innen aus der Türkei auf jedes Stellenangebot im selben Beruf/Tätigkeitsbereich, der bisher ausgeübt wurde, in Deutschland bewerben,
- nach vier Jahren Beschäftigung im selben Beruf oder Tätigkeitsbereich dürfen sie jeder Beschäftigung im Rahmen eines Lohnverhältnisses nachgehen und sich auf jede freie Stelle bewerben.

Diese Vorgaben gelten nur für unselbstständige Beschäftigungen. Die Freizügigkeit gilt außerdem nur innerhalb des Mitgliedstaats der EU, in dem die*der Arbeitnehmer*in lebt, nicht jedoch darüber hinaus.

CHECKLISTEN der Deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei.

Rechtsverhältnisse für Selbstständige

Für Selbstständige sind die sogenannten „Stillhaltekláuseln“ (auch: Stillstandsklauseln) relevant, die in ART. 41 ABS. 1 ZUSPROT enthalten sind. Denn diese verbieten Regelungen, die Verschlechterungen hinsichtlich der rechtlichen Bedingungen für den Arbeitsmarktzugang oder der Niederlassungserlaubnis nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Zusatzprotokolle mit sich bringen. Aufgrund dieser Regelung sind Staatsangehörige der Türkei von der Visumpflicht befreit, wenn sie sich längstens zwei Monate in Deutschland zum Zweck der Dienstleistungserbringung oder für künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Darbietungen aufhalten wollen (s. oben).

INFORMATIONEN

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – INFORMATIONEN

Deutsche Vertretungen in der Türkei – LISTE

BERATUNG IN BERLIN

Willkommenszentrum Berlin – FÜR ZUWANDER*INNEN IN BERLIN

Rechtsberatung in der Ausländerbehörde

Kostenlos, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, nicht auf aufenthaltsrechtliche Themen beschränkt, in verschiedenen Sprachen möglich. Termine und weitere Informationen finden sich [HIER](#).

**Der Türkische Bund Berlin-Brandenburg – AUSLÄNDERRECHTLICHE
BERATUNG**

STEUERN: EINKOMMEN- UND UMSATZSTEUER

Das Thema Steuern ist ein sehr komplexes, insbesondere dann, wenn man grenzüberschreitend tätig wird oder sich in einem neuen Land niederlassen will.

Im Folgenden finden sich Informationen

- für selbstständige Künstler*innen, die in der Türkei leben und Verträge mit in Deutschland ansässigen Unternehmer*innen haben oder in Deutschland auftreten (Wohnsitzstaat Türkei: Einkommenssteuer sowie Wohnsitzstaat Türkei: Umsatzsteuer) sowie
- für selbstständige Künstler*innen, die ihren Wohnsitz von der Türkei nach Deutschland verlegen (Steuern bei Wohnsitz in Deutschland).

WOHNSITZ TÜRKEI: EINKOMMENSTEUER

Beim Thema Einkommenssteuer stellt sich stets die Frage, wo das Einkommen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten versteuert werden muss. Weltweit gelten dabei ähnliche Prinzipien. Es wird zwischen dem Wohnsitzstaat, dem Staat, in dem man den größten Teil des Jahres verbringt und dem Quellenstaat, dem Staat, in dem man beispielsweise lediglich ein Gastspiel hat oder an einer Ausstellung teilnimmt, unterschieden.

UNBESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIG IM WOHNSITZSTAAT

Der Wohnsitzstaat ist der Staat, in dem eine natürliche Person ihren ständigen Wohnsitz hat oder ihren sogenannten gewöhnlichen Aufenthalt, das heißt einen ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer. Er dient bspw. zur Feststellung der Steuerpflicht oder einer behördlichen Zuständigkeit. Künstler*innen gelten im Wohnsitzstaat in der Regel als unbeschränkt steuerpflichtig und müssen dort ihr Einkommen aus der ganzen Welt versteuern. Bei

einem Umzug von der Türkei nach Deutschland wird Deutschland der neue Wohnsitzstaat. Das deutsche Finanzamt darf dann das weltweit erzielte Einkommen besteuern. Es ist also nicht möglich selber zu entscheiden, in welchem Land für welche Einkünfte Einkommensteuer gezahlt wird.

BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIG IM QUELLENSTAAT

Bei Künstler*innen, die außerhalb des Wohnsitzstaates tätig werden, ist zu prüfen, ob sie für ihre Tätigkeit im Ausland auch dort (Quellenstaat), in diesem Fall Deutschland, Steuern zahlen müssen.

„AUSLÄNDERSTEUER“: ABZUGSSTEUER FÜR DEN VERGÜTUNGSSCHULDNER NACH § 50 A ESTG

§ 50 A ESTG regelt, dass in Deutschland auf bestimmte Einkünfte die Steuer in Form des Steuerabzugs zu erheben ist, die sogenannte Ausländersteuer. Demnach muss die*der Vergütungsschuldner*in (also die*der Auftraggeber*in in Deutschland) die Steuer von der Vergütung abziehen, einbehalten und an das BUNDESZENTRALAMT FÜR STEUERN (BZST) abführen. Der Steuerabzug betrifft insbesondere

- Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, vgl. § 50A ABS. 1 NR. 1 ESTG;
- Einkünfte aus der inländischen Verwertung, beispielsweise Sendung einer Darbietung im Rundfunk, von inländischen Darbietungen, vgl. § 50A ABS. 1 NR. 2 ESTG;
- Einkünfte, die aus Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten, beispielsweise hinsichtlich einer Stückfassung, eines Musikstücks, eines Bühnenbildes etc., herrühren und in Deutschland verwertet werden, vgl. § 50A ABS.1 NR. 3 ESTG.

WANN ERFOLGT KEIN STEUERABZUG?

Milderungsregel nach § 50 a EStG

Bei einem Honorar bis zu 250 Euro (Bruttovergütungsvereinbarung) pro Person pro Auftritt (pro Künstler*in bei GbRs, pro juristischer Person bei GmbHs, Vereinen etc.) fällt keine Ausländersteuer an. Probenhonorare und Auftritts-honorare werden nach der bisherigen Rechtsprechung als einheitliche Leistung behandelt (BFH, Beschluss vom 30.03.2011 – I B 178/10 – Vorinstanz: Sächsisches

Finanzgericht, Urteil vom 24.06.2010 – Az. 2 K 1022/10; Blümich Wied, 134. Auflage 2016. EStG § 50a Rn. 42 u. 47).

Die Freigrenze gilt nur für Darbietungen und nicht für Nutzungsrechte.

Steuererlass nach § 50 Abs. 4 EStG i.V.m. dem Kulturorchestererlass (sofern keine anderen Befreiungsmöglichkeiten nach einschlägigem DBA, s.u.)

Kulturvereinigungen aus dem Ausland (strittig ist, wie viele Personen in einer Kulturvereinigung sein müssen; jedenfalls keine Solokünstler*innen!) können freigestellt werden. Der Auftritt muss mindestens zu 1/3 aus inländischen oder ausländischen öffentlichen Mitteln gefördert sein.

Freistellung aufgrund DBA nach § 50 d EStG

Deutschland hat mit der Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein **DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (DBA)** abgeschlossen. In diesem Abkommen hat sich Deutschland mit der Türkei darauf verständigt, welcher Staat in den Fällen das Besteuerungsrecht hat, in denen natürliche oder juristische Personen in einem anderen als ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzland Einkünfte erzielen. Sofern der § 50 A ESTG von dem DBA abweicht, kann beim BZSt eine Befreiung von der Zahlung der Ausländersteuer beantragt werden. Der Steuerabzug kann nur unterlassen bzw. reduziert vorgenommen werden, sofern eine Freistellungsbescheinigung des BZSt vorliegt.

Dies betrifft insbesondere nachfolgende Sachverhalte:

- **Öffentlich geförderte Veranstaltungen**
Nach Artikel 17 Absatz 3 des DBA kann eine Freistellung von der Abführung der Einkommensteuer in Deutschland beantragt werden, wenn der Auftritt überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Wohnsitzstaates (hier also der Türkei) gefördert oder überwiegend von einer vom Wohnsitzstaat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur im Wohnsitzstaat besteuert werden. Der in Deutschland ansässige Veranstalter muss in diesem Falle eine Freistellung beantragen. Ein entsprechendes Formular findet sich **HIER** unter der Überschrift „Künstler/Sportler“.
- **Einräumung von Nutzungsrechten**
Bei der Einräumung von Nutzungsrechten kann nach Art. 12 des DBA eine Besteuerung zu einem Steuersatz von nur 10 % beantragt werden. Es handelt sich demnach um einen niedrigeren Steuersatz als dem nach § 50 a EStG. Sofern eine Freistellung vorliegt, müssen Steuern in Höhe von lediglich 10 % gezahlt werden.

WICHTIG BEI HONORARVERHANDLUNGEN: HÖHE DER STEUERN UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Berechnung der Steuer unterscheidet sich je nachdem, ob sich die Vertragsparteien auf eine Nettovergütung oder eine Bruttovergütung geeinigt haben. Die Höhe der Ausländersteuer beträgt bei einer Bruttovergütung

15,825 % des Honorars, bei einer Nettovergütung 18,80 % des Honorars.

Weitere Informationen zur Höhe der Steuern, zur Bemessungsgrundlage und den Vertragsformulierungen finden sich auf touring artists im Kapitel Einkommensteuer und in der CHECKLISTE "AUSLÄNDERSTEUER" DARSTELLEND KUNST.

ANRECHNUNG DER IN DEUTSCHLAND GEZAHLTEN STEUERN IN DER TÜRKEI

Artikel 22 des DBA bestimmt, dass die in Deutschland entrichtete „Ausländersteuer“ bei der in der Türkei zu zahlenden Steuer angerechnet wird (Anrechnungsverfahren). Die*der Künstler*in benötigt für die Anrechnung der in Deutschland gezahlten Steuer in der Türkei eine **BESTÄTIGUNG** der in Deutschland gezahlten Steuern.

Achtung: Sofern die*der Künstler*in jedoch so wenig verdient hat, dass er in der Türkei keine Steuern zahlen muss, bzw. die in Deutschland gezahlten Steuern die Steuern in der Türkei übersteigen, erhält er die in Deutschland gezahlten Steuern auch nicht in der Türkei zurück.

WOHNSITZ TÜRKEI: UMSATZSTEUER

Bei Verträgen zwischen zwei Personen, die in Deutschland ansässig sind, muss sich im Regelfall die Person, welche die Leistung erbringt, die Rechnung stellen und das Honorar erhält, um die Umsatzsteuer „kümmern“. Das ändert sich bei einem Vertragsabschluss zwischen einem Unternehmen aus der Türkei und einem Unternehmen aus Deutschland.

Zunächst stellt sich die Frage, wo die Umsatzsteuer abzuführen ist: Wenn in Deutschland ansässige Auftraggeber*innen (zum Beispiel Spielstätten, Künstler*innen, Veranstalter*innen) eine*n in der Türkei ansässige*n Auftragnehmer*in (zum Beispiel Künstler*in, Techniker*in) mit der Erbringung einer Leistung in Deutschland beauftragen (zum Beispiel Darbietungsleistung, Leistungen von Tontechniker*innen, Einräumung von Nutzungsrechten etc.),

muss die Umsatzsteuer in Deutschland abgeführt werden, sofern beide Vertragsparteien Unternehmer*innen sind.

Dies ergibt sich bei Künstler*innen aus § 3 A ABS. 2 UStG (Ort des Sitzes der*s Empfängerin*s), bei Tontechniker*innen aus § 3 A ABS. 3 NR. 3 UStG (Ort der Tätigkeit) und bei der Einräumung von Nutzungsrechten aus § 3 ABS. 2 UStG (Ort des Sitzes der*s Empfängerin*s).

Anschließend muss geprüft werden, wer die Umsatzsteuer abführen muss. Bei sogenannten B2B-Geschäften (Unternehmen zu Unternehmen) muss nicht die*der in der Türkei ansässige Auftragnehmer*in, sondern die*der in Deutschland ansässige Auftraggeber*in die Umsatzsteuer in Deutschland abführen: Es besteht eine Umkehrung der Steuerschuld (§ 13 b Abs. 5 UStG, Reverse-Charge-Verfahren).

Das bedeutet, dass die Auftraggeber*innen in Deutschland in der Pflicht sind, Umsatzsteuer auf das an die Künstler*innen gezahlte Honorar draufzuschlagen und abzuführen. Auch wenn die Auftraggeber*innen für ihre eigenen Einnahmen keine Umsatzsteuer abführen – weil sie bspw. eine von der Umsatzsteuer befreite Kulturorganisation sind (§ 4 Nr. 20 a UStG) oder als Kleinunternehmer*innen nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer erheben – sind sie in diesem Fall steuerpflichtig.

WIE KANN ICH (ANSÄSSIG IN DER TÜRKEI) RECHNUNGEN AN AUFTRAGGEBER*INNEN IN DEUTSCHLAND SCHREIBEN?

Die Rechnung der*s in der Türkei ansässigen Auftragnehmerin*s muss bestimmte Rechnungsmerkmale enthalten (Vollständiger Name und Anschrift des Selbstständigen, der die Rechnung schreibt sowie vollständiger Name und Adresse und des Kunden (des „Leistungsempfängers“), Ausstellungsdatum der Rechnung, Rechnungsnummer, Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art, der Ort und der Umfang einer sonstigen Leistung, genaues Datum der Lieferung oder Leistung).

Auf der Rechnung ist jedoch nach deutschem Recht keine Umsatzsteuer auszuweisen. Es ist ratsam folgenden Satz auf die Rechnung zu schreiben: „Ort der Leistung ist Deutschland. Nach § 13 B ABS. 5 UStG muss der in Deutschland ansässige Auftraggeber die Umsatzsteuer in Deutschland abführen (Reverse-Charge-Verfahren).“

STEUERN BEI WOHSITZ IN DEUTSCHLAND

Welche Steuern und Prozedere muss ich beachten, wenn ich meinen Wohnsitz von der Türkei nach Deutschland verlege?

ANMELDUNG DER TÄTIGKEIT

Bei der erstmaligen Anmeldung eines Wohnsitzes in Deutschland wird automatisch eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt und per Post an die Meldeadresse zugestellt. Diese Steueridentifikationsnummer ist lebenslang gleich. Selbstständige müssen darüber hinaus den Beginn ihrer Tätigkeit selber dem Finanzamt melden. Dies geschieht über das Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, welches an das regional zuständige Finanzamt übermittelt werden muss. Es wird dann eine persönliche Steuernummer (nicht mit der Steueridentifikationsnummer verwechseln!) ausgestellt, die für die angemeldete Tätigkeit gültig ist und mit dem jeweils lokalen Finanzamt verbunden ist. Bei einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Finanzamts oder der Änderung der Tätigkeiten wird eine neue Steuernummer vergeben. Rechnungen über selbstständige Tätigkeiten dürfen nur mit einer gültigen Steuernummer oder, falls vorhanden, vorzugsweise mit der anonymen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geschrieben werden!

RECHNUNGEN SCHREIBEN ALS SELBSTSTÄNDIGE*R

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift der*s Selbstständigen, die*der die Rechnung schreibt,
- vollständiger Name und Adresse der*s Kundin*en (der*s sogenannten Leistungsempfängerin*s),
- Steuernummer (oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer),
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Fortlaufende Rechnungsnummer (die Art der Nummerierung kann frei gewählt werden),
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art, der Ort und der Umfang einer sonstigen Leistung (zum Beispiel Auftritt oder Workshop),
- genaues Datum der Lieferung oder Leistung (zum Beispiel Workshop am 8. August 2018),
- Informationen zur Umsatzsteuer: bei Leistungen mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen eine Aufschlüsselung der verschiedenen Honorare und Sätze; bei Kleinunternehmen ein Vermerk, dass die Umsatzsteuer gem. § 19

Umsatzsteuergesetz nicht ausgewiesen wird (s. unten); bei befreiten Umsätzen Vermerk auf Befreiungstatbestand; bei Rechnungen an ausländische Empfänger*innen ggf. ein Vermerk zur Umkehr der Steuer-schuld.

Musterrechnungen sind auf touring artists [HIER](#) (in der rechten Spalte) zu finden.

ZWEI ARTEN VON SELBSTSTÄNDIGKEIT: FREIBERUFLER*INNEN UND GEWERBETREIBENDE

Das deutsche System unterscheidet zwischen Freiberufler*innen (manchmal auch „Katalogberufe“ genannt) und Gewerbetreibenden. Künstlerische Berufe gehören in der Regel zu den freien Berufen, soweit der schöpferische Akt im Vordergrund steht. Während Freiberufler*innen zu Beginn ihrer Tätigkeit nur eine Steuernummer beim Finanzamt beantragen müssen, müssen Gewerbetreibende zusätzlich ihre Tätigkeit beim Gewerbe- oder Ordnungsamt anzeigen sowie Mitglied bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) werden.

Gewerbetreibende müssen ab einem Gewinn von 24 500 Euro im Jahr eine zusätzliche Steuer, die Gewerbesteuer, zahlen, die von Region zu Region unterschiedlich hoch ist.

Achtung: Es gibt bestimmte Tätigkeiten, die oft von Künstler*innen ausgeführt werden, die als gewerblich eingestuft werden. Das sind zum Beispiel das Betreiben eines Musik-Labels, die Distribution von Tonträgern oder der Verkauf von Bildender Kunst auf einem Markt, für den oft ein Reisegewerbeschein benötigt wird. Sollte ein Aufenthaltstitel nur freiberufliche Tätigkeiten erlauben, sind diese gewerblichen Tätigkeiten nicht gestattet!

Mehr zur Unterscheidung zwischen Freiberufler*innen und Gewerbetreibenden auf touring artists [HIER](#).

BERUFSGENOSSENSCHAFT

Unternehmer*innen müssen sich nach dem SGB VI § 192 zudem bei der Berufsgenossenschaft melden.

MITGLIEDSCHAFT IN BERUFSKAMMERN

Eine Reihe von freiberuflichen und gewerbetreibenden Tätigkeiten ist mit einer verpflichtenden Mitgliedschaft in Berufskammern verbunden. Neben der Mitgliedschaft in der IHK für alle Gewerbetreibenden gibt es u. a. für folgende Berufsgruppen ebenfalls Mitgliedschaftspflichten: Handwerker*innen, Ärzt*innen, Architekt*innen, Notar*innen und Rechtsanwält*innen.

„SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT“

Häufig werden Honorarverträge abgeschlossen, obwohl es sich bei dem Vertragsverhältnis eigentlich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (auch „Scheinselbstständigkeit“). Die Parteien bevorzugen häufig den Abschluss von Honorarverträgen, um ihren Anteil der sozialversicherungspflichtigen Abgaben nicht bezahlen zu müssen. Sollte die Rentenversicherung oder die Krankenkasse bei einer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass ein Arbeitsvertrag hätte abgeschlossen werden müssen, drohen dem Arbeitgeber hohe Rückzahlungen und im Einzelfall auch strafrechtliche Konsequenzen.

Achtung: Auch mehrere Auftraggeber*innen zu haben, bedeutet nicht automatisch, dass ein Arbeitsverhältnis nicht als „scheinselbstständig“ klassifiziert werden kann. Ausschlaggebend ist, wenn man in einem Arbeitsverhältnis wie ein*e Arbeitnehmer*in in einem Angestelltenverhältnis behandelt wird, dieses aber selbstständig ausführt.

Mehr zur Unterscheidung zwischen selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit sind auf [touring artists](#) unter [KÜNSTLERSTATUS UND VERTRÄGE](#) zu finden. Informationen bietet auch die Deutsche Rentenversicherung [HIER](#) und [HIER](#).

EINKOMMENSTEUER BEI WOHNSITZ IN DEUTSCHLAND

Bei Anstellungen führt der Arbeitgeber die Lohnsteuer ab. Auch wenn nicht alle Angestellten zur Angabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, wird in der Regel einmal im Jahr eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgegeben, um bei weiteren Betriebsausgaben (bspw. Werbekosten) bereits bezahlte Steuern zurückzubekommen. Das Steuerjahr ist im Normalfall das Kalenderjahr; die Steuererklärung ist am 31. Mai für das Vorjahr fällig (ab dem Steuerjahr 2018 am 31. Juli 2019).

Selbstständige müssen eine jährliche Einkommensteuererklärung abgeben. Anders als in der Türkei gibt es in Deutschland also kein „Stopaj“-System, bei dem die Einkommensteuer vom Leistungserbringer in der Rechnung ausgewiesen werden muss. Das Steuerjahr ist im Normalfall das Kalenderjahr und die Steuererklärung ist am 31. Mai für das Vorjahr fällig (ab dem Steuerjahr 2018 am 31. Juli 2019). Wenn ein Steuerberater beauftragt wird die Steuererklärung anzufertigen, verlängert sich die Frist bis zum 31. Dezember (ab dem Steuerjahr 2018 am 28./29. Februar des Zweitfolgejahres). Sollte das zu versteuernde Einkommen unter 9000 Euro (2018) liegen, liegt der Einkommensteuersatz bei 0 %, das heißt es muss keine Einkommensteuer gezahlt werden. Nichtsdestotrotz muss eine Erklärung abgegeben werden, denn sonst kann das Finanzamt eine eigene Schätzung zur Grundlage nehmen und ggf. die Zahlung von Einkommensteuer verlangen.

Die Einkommensteuersätze sind progressiv, es gibt aber keine genau definierten stufenartigen Prozentsätze wie in der Türkei.

Achtung: Bei unterschiedlichen Einkunftsarten (zum Beispiel Selbstständigkeit, Anstellung, Beteiligung an Personengesellschaften, aber auch steuerfreie Einkünfte) werden für die Errechnung des Einkommensteuersatzes alle Einkünfte zusammengerechnet, um den einschlägigen Steuersatz zu ermitteln.

Wieviel Einkommensteuer gezahlt werden muss, kann hier errechnet werden:
LOHN- UND EINKOMMENSTEUERRECHNER DES BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN.

Die Steuererklärung kann selber online über das Portal ELSTER (WWW.ELSTERONLINE.DE) abgegeben werden. Es kann aber auch zertifizierte Steuerberatung in Anspruch genommen werden, um die Steuererklärung abzugeben und Hilfestellungen beim Absetzen von Betriebsausgaben und der Kommunikation mit dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen. Es gibt Steuerberater*innen, die sich auf die Arbeit mit Künstler*innen spezialisiert haben. Beim Erstkontakt mit Steuerberatern ist es ratsam sich zu informieren, ob eine Erstberatung schon Kosten nach sich zieht.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerpflichtige Selbstständige müssen auf ihren Rechnungen – falls Umsatzsteuer anfällt – Umsatzsteuer hinzufügen und diese an das Finanzamt abführen. Zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit verlangt das Finanzamt meistens eine monatliche Umsatzsteuererklärung und -zahlung, später kann das Finanzamt bei einem kleinen oder mittleren Umsatz die Intervalle auf vierteljährliche oder jährliche Erklärungen und Zahlungen umstellen. Der allgemeine Steuersatz beträgt 19 %, der reduzierte 7 %.

Beispiele für Leistungen, für die der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt, sind

- der Verkauf von Kunstgegenständen, dessen Erlös direkt vom Urheber erworben wird (Achtung, für Galeristen und Kunsthändler kommt der ermäßigte Steuersatz nicht mehr in Betracht), vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG
- Eintritte für Museen, Theatervorführungen, Konzerte, vergleichbare Darbietungen darbietender Künstler*innen, vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 7 a UStG;
- Einräumung von Nutzungsrechten, vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 7 c UStG.

Wichtig: Künstler*innen und Kreative sind wie alle anderen Unternehmer*innen verantwortlich für die einzutreibende Umsatzsteuer: wann und in welcher Höhe sie zu berechnen und abzuführen ist. Der Vorteil für umsatzsteuerpflichtige Künstler*innen besteht darin, dass sie die selber gezahlte Umsatzsteuer auf Betriebsausgaben vom Finanzamt zurückfordern können.

Umsatzsteuerpflichtige Selbstständige bekommen vom Finanzamt eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt, die für den EU-

weiten Rechnungswesen wichtig ist, aber auch anstelle der Steuernummer auf Rechnungen verwendet werden kann.

Weitere Informationen finden sich auf [touring artists HIER](#).

Kleinunternehmerregelung

Im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ haben Selbstständige die Möglichkeit, sich als sogenannter Kleinunternehmer zu klassifizieren, wenn ihr voraussichtlicher Jahresumsatz (nicht Gewinn!) 17 500 Euro nicht übersteigt. Der Vorteil hierbei ist, dass Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden können und somit auch keine Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden müssen. Da keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird, sind Kleinunternehmer für diejenigen Kunden also günstiger, die keine Umsatzsteuer auf Betriebsausgaben vom Finanzamt zurückfordern können (zum Beispiel andere Kleinunternehmer oder umsatzsteuerbefreite Vereine). Der Nachteil des Status ist demnach auch, dass die selber gezahlte Umsatzsteuer auf Betriebsausgaben vom Finanzamt nicht zurückgefordert werden kann.

Die Umsatzgrenze von 17 500 Euro umfasst alle Umsätze aus allen selbstständigen Tätigkeiten, aber nicht Einkünfte aus Anstellungen, öffentlicher Förderung oder dem Gewinn aus Personengesellschaften. Wenn die selbstständige Tätigkeit nicht am Jahresanfang beginnt, wird der Umsatz hochgerechnet: Beginnt die Tätigkeit zum Beispiel am 1. Juli, liegt die Umsatzgrenze nur bei 8750 Euro.

Sollte die Umsatzgrenze in einem Jahr überschritten werden, muss ab dem Folgejahr auf alle Rechnungen Umsatzsteuer hinzugefügt werden.

Auf der Rechnung eines Kleinunternehmers muss vermerkt sein, dass die Umsatzsteuer gem. § 19 Umsatzsteuergesetz nicht ausgewiesen wird.

Weitere Informationen zur Kleinunternehmerregelung finden sich auf [touring artists HIER](#).

Befreiung

Nach § 4 Nr. 20a UStG sind Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Theater. Umsätze gleichartiger Einrichtungen von anderen Unternehmen können auch umsatzsteuerbefreit sein – vorausgesetzt die zuständigen Landesbehörden bescheinigen, dass die entsprechende Einrichtung die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie o.g. Einrichtungen.

Mehr dazu findet sich auf [touring artists HIER](#).

SOZIAL- VERSICHERUNG

Was müssen Künstler*innen und Kulturschaffende aus der Türkei – Angestellte oder selbstständig Tätige – hinsichtlich der sozialen Absicherung beachten, wenn sie vorübergehend in Deutschland arbeiten (wollen)? Wie kann man sich für den Krankheitsfall vorbereiten? Und wie kann die soziale Absicherung gestaltet werden, wenn ein Aufenthalt in Deutschland längerfristig ist?

Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit besteht zwischen der Türkei und Deutschland das **DEUTSCH-TÜRKISCHE SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN**. Dies ist seit 1964 in Kraft (Zusatzabkommen von 1987). Solche Sozialversicherungsabkommen definieren, welche Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten angewendet werden und welche Zweige der Sozialversicherung abgedeckt sind. Sie werden geschlossen, um Überschneidungen bzw. Doppelversicherungen zu vermeiden. Was bedeutet dies konkret für Künstler*innen und Kulturschaffende aus der Türkei, die in Deutschland leben und arbeiten?

SOZIALVERSICHERUNG IN DER TÜRKEI

Das türkische Sozialversicherungssystem umfasst heutzutage vier Versicherungszweige: Rentenversicherung, Unfallversicherung, die Allgemeine Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Eine Pflegeversicherung gibt es noch nicht.

Die staatlichen Sozialleistungen in der Türkei liegen deutlich unter dem deutschen Niveau. Die Versicherungen umfassen den Schutz bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen, bei Behinderungen und Berufskrankheiten und bieten darüber hinaus eine meist geringfügige Altersversorgung. Seit 2006 besteht als einziger Träger der Sozialversicherungen die Sozialversicherungsanstalt **SOSYAL GÜVENLİK KURUMU (SGK)**. Dieser Träger ist, abgesehen von der Arbeitslosenversicherung, für alle Versicherungszweige zuständig.

Viele Künstler*innen in der Türkei sind nicht sozialversichert.

Seit 2001 besteht für Künstler*innen in der Türkei die Möglichkeit, eine private Altersvorsorge abzuschließen. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung ist die private Altersversorgung keine Pflichtversicherung. Grundsätzlich kann jede*r dem System beitreten. Der Gesetzgeber hat lediglich bestimmt, dass die*derjenige, die*der vom System profitieren möchte, das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Da der Gesetzgeber den Geltungsbereich nicht begrenzt

hat, können außer Arbeitnehmer*innen auch Beamte, Künstler*innen, Selbstständige, Hausfrauen, Arbeitslose sowie Personengruppen, die ihre Arbeitskraft nicht anbieten, in das System eintreten. Seit 2012 zahlt der Staat einen Betrag in Höhe von 25 % der geleisteten Beiträge in das Vorsorgesystem ein.

Informationen bietet die Website der Anstalt für Soziale Sicherheit der Türkei [HIER](#).

Ebenfalls lesenswert: Max Planck Institute for Social Law and Social Policy, [SOZIALE SICHERHEIT IN DER TÜRKEI – GRUNDLAGENBERICHT \(2016\)](#).

TEMPORÄRER AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND

DAS DEUTSCH-TÜRKISCHE SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN

Das **DEUTSCH-TÜRKISCHE SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN** spielt eine Rolle, wenn Künstler*innen und Kulturschaffende in der Türkei sozialversichert und in Deutschland zeitlich befristet tätig sind:

Übt ein*e türkische*r Künstler*in eine Tätigkeit in Deutschland aus, dann ist generell zunächst das deutsche Sozialversicherungsrecht anzuwenden. Denn maßgeblich für die Anwendung der jeweiligen Rechtsordnung ist immer der Beschäftigungsort. Um zu vermeiden, dass Erwerbstätige sowohl in der Türkei als auch in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen, gelten im Verhältnis zur Türkei spezielle Zuständigkeitsregeln, die im Deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1964 geregelt sind. Dieses gilt für deutsche und türkische Staatsangehörige.

Die vorübergehende Tätigkeit in Deutschland muss durch die Eigenart der Beschäftigung (bspw. bei einer befristeten Projektmitarbeit) oder aufgrund einer vertraglichen Regelung im Voraus zeitlich befristet sein, dann sind Entsendungen bzw. Selbstentsendungen möglich. Das heißt, die*der aus der Türkei Entsandte kann in Deutschland leben und arbeiten und unterliegt weiterhin der türkischen Sozialversicherung.

Das Abkommen regelt die Rechtsvorschriften über:

- die Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer*innen,
- die Pensionskasse für Beamte und Angestellte des Staates,

- die Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen,
- die Sozialversicherungskassen, die durch die Sozialversicherungsgesetzgebung in das Sozialversicherungssystem einbezogen worden sind sowie
- andere Sozialversicherungsträger, wenn sie durch die Sozialversicherungsgesetzgebung errichtet und in das Sozialversicherungssystem einbezogen werden.

Die Arbeitslosenversicherung ist nicht Gegenstand des Abkommens.

Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungsabkommen enthält das Deutsch-türkische Abkommen über Soziale Sicherheit keine konkrete Zeitgrenze (zum Beispiel zwölf Monate) für die weitere Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates. Auskunft dazu kann der eigene Versicherungsträger geben.

SELBSTSTÄNDIGE KÜNSTLER*INNEN MIT BESTEHENDER KRANKENVERSICHERUNG IN DER TÜRKEI – WAS IST IM KRANKHEITSFALL ZU TUN?

Künstler*innen aus der Türkei gelten als sogenannte Personen aus Abkommensstaaten. Sollten diese während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland medizinischer Behandlung bedürfen, können sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der Leistungsumfang ist jedoch eingeschränkt – nur Behandlungen, die unaufschiebbar sind, sind zulässig.

- Der ausländische Krankenversicherungsträger (= zuständiger Träger in der Türkei) stellt einen Anspruchsnachweis aus (Formular T/A 11). Er dient als Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung in der Türkei. Informationen zum Formular T/A 11 finden sich hier.
- Mit dem Anspruchsnachweis wendet sich die*der Künstler*in zunächst an eine selbst gewählte Krankenkasse des Aufenthaltsorts (= aushelfender Träger in Deutschland). Diese stellt entweder einen Abrechnungsschein aus, der bei einem notwendigen Arztbesuch in der Praxis vorgelegt wird, oder, bei einem Aufenthalt mit Wohnsitz in Deutschland, eine Krankenversicherungskarte, die vorgelegt werden muss. Der Chip in der Karte wird um den Zusatz „/SVA“ ergänzt.

In Deutschland gibt es viele verschiedene Anbieter. Künstler*innen und Kulturschaffende aus der Türkei können sich an folgende Krankenkassen wenden:

- Ersatzkassen (zum Beispiel: Techniker Krankenkasse, Barmer, GEK, DAK, KKH),
- Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK),
- Innungskrankenkassen (IKK),
- Betriebskrankenkassen (BKK),
- Bundesknappschaft.

- Bei notwendigen Behandlungen entstehen in der Regel keine Kosten. Aber: Für bestimmte Leistungen fallen in Deutschland Zuzahlungen an (Selbstbeteiligung), s. weitere Informationen dazu hier.
- Notwendige Arznei- und Hilfsmittel, die in Deutschland erworben werden, müssen von der gewählten deutschen Krankenkasse genehmigt werden.
- Weiterbehandlungen bei einem Facharzt werden auf einem Rezept bescheinigt. Dieses ist der deutschen Krankenkasse vorzulegen.
- Eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit kann von einem Arzt ausgestellt werden. Diese muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, eine Kopie wird an die deutsche Krankenkasse gesendet. Dies machen ggf. die Arztpraxen.
- Wenn vor dem Aufenthalt in Deutschland eine Krankheit besteht, die weiter behandelt werden muss, muss die Krankenkasse in der Türkei die Weiterbehandlung genehmigen. Dazu wird ein weiterer Anspruchsnachweis ausgestellt.

Wichtig: Wenn bei einem Arztbesuch kein Abrechnungsschein der deutschen Krankenkasse (das heißt vom aushelfenden Träger) vorgelegt werden kann (sondern nur der Anspruchsnachweis der türkischen Krankenkasse), müssen das Honorar und ggf. auch Arzneimittel in der Regel zunächst selbst bezahlt werden. Die Kosten werden erstattet, wenn der Schein bis zum Quartalsende nachgereicht wird.

Einige im Ausland ausgestellte Anspruchsnachweise enthalten den Hinweis, dass ein Arzt bzw. eine Ärztin in dringenden Fällen bereit sein wird, die Anspruchsbescheinigung entgegenzunehmen, ohne dass eine Honorarzahlung anfällt und sich den Abrechnungsschein von der gewählten deutschen Krankenkasse selbst zu besorgen. Dies ist in der Praxis jedoch nicht immer der Fall.

ANGESTELLTE KÜNSTLER*INNEN IN DER TÜRKEI UND ENTSENDUNGEN NACH DEUTSCHLAND – WAS IST IM KRANKHEITSFALL ZU TUN?

Wenn ein*e abhängig beschäftigte*r Künstler*in von einer in der Türkei ansässigen Organisation bzw. einem Unternehmen vorübergehend nach Deutschland entsandt wird, um hier für diese*s tätig zu werden, handelt es sich um eine Einstrahlung. Die Entsendung muss vertraglich oder von der Natur der Sache her (bspw. für eine zeitlich begrenzte Projektmitarbeit o.ä.) befristet sein. Eine Maximaldauer ist nicht festgeschrieben.

In diesen Fällen ist es so, dass es nicht zu einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach deutschem Recht kommt. Die deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherungspflicht finden bei einer Einstrahlung keine Anwendung. Der*die Arbeitnehmer*in muss in Deutschland nicht für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung angemeldet werden. Das gilt unabhängig davon, ob in der Türkei ein ausreichender Versicherungsschutz besteht oder nicht.

Auch in der Türkei angestellte Künstler*innen können bei Entsendungen nach Deutschland medizinisch notwendige Leistungen in Anspruch nehmen. Ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung muss dafür vorgelegt werden (s. hierzu die Ausführungen oben).

LÄNGERFRISTIGER AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND

SOZIALVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Die Sozialversicherung in Deutschland gliedert sich in fünf Bereiche: Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch (SGB).

Angestellte und Arbeitnehmer*innen sind in Deutschland automatisch pflichtversichert. Die Sozialversicherung wird vom Arbeitgeber organisiert: Dieser berechnet die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung monatlich nach gesetzlich vorgegebenen Sätzen aus dem Bruttogehalt, zieht die Hälfte als Arbeitnehmeranteil vom Gehalt ab und führt diesen zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Krankenkasse der*s Versicherten ab. Die Krankenkasse leitet die jeweiligen Anteile an die Deutsche Rentenversicherung und an die Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) weiter.

Ab einem bestimmten Einkommen (zurzeit 4950 Euro brutto/Monat) ist ein Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung möglich. Private Versicherer kalkulieren den monatlichen Beitrag anhand des individuellen Risikos.

Selbstständig Tätige müssen sich in der Regel selbst versichern. Eine Krankenversicherung ist in Deutschland Pflicht, das heißt selbstständig Tätige müssen sich privat krankenversichern oder sich – unter bestimmten Bedingungen – freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Eine freiwillige Versicherung über eine gesetzliche Krankenkasse ist möglich, wenn bspw. durch Beendigung eines Angestelltenverhältnisses die automatische Pflichtversicherung endet und man in der gesetzlichen Krankenkasse für eine bestimmte Dauer versichert war. Informationen dazu finden sich [HIER](#) (weitere Details).

Eine Pflegeversicherung muss über die Krankenversicherung ebenfalls abgeschlossen werden. Eine Altersvorsorge kann privat abgeschlossen werden, auch ist ein Beitritt in die gesetzliche Rentenversicherung möglich (für bestimmte Berufsgruppen gibt es eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, bspw. für selbstständig tätige Lehrer*innen).

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV): Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in teilen sich beim Krankenkassenbeitrag den monatlichen Sockelbeitrag. Darüber hinaus zahlen die Versicherten einen je nach Krankenkasse unterschiedlichen Zusatzbeitrag, dieser liegt 2018 im Schnitt bei 1,0 % des Bruttoeinkommens. Beamte und Selbstständige zahlen hingegen den kompletten monatlichen Beitrag selbst.

Die Abrechnung medizinischer Leistungen erfolgt in der GKV nach dem Sachleistungsprinzip. Arztpraxen, Krankenhäuser etc. rechnen die Behandlungskosten direkt mit der Krankenkasse ab und die*der Versicherte muss nicht in Vorleistung gehen.

Private Krankenversicherung (PKV): Der monatliche Beitrag richtet sich unabhängig vom Einkommen nach Alter, Beruf und Gesundheitszustand. Arbeitnehmer*innen zahlt die*der Arbeitgeber*in einen Zuschuss. Beamte profitieren von günstigen Beihilfetarifen.

Die Abrechnung medizinischer Leistungen erfolgt zunächst über die*den Versicherte*n. Sie*er erhält eine Rechnung, welche sie*er kontrolliert, bezahlt und bei der PKV einreicht, um die Kosten erstattet zu bekommen. Bei stationären Behandlungen rechnet das Krankenhaus meist direkt mit der PKV ab.

Die Europäische Kommission bietet [HIER](#) generelle Informationen zum Thema ‚Social Security Rights in Germany‘. Siehe dazu auch die Informationen bei [TOURING ARTISTS](#).

Hinweis zur Familienversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Möglichkeit, Familienmitglieder beitragsfrei mitzuversichern. Dies gilt für Ehepartner*innen und eingetragene Lebenspartner*innen sowie für Kinder (das heißt Kinder, Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder, Adoptionspflegekinder sowie Kinder von familienversicherten Kindern) zunächst bis Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für die Versicherung sind einige Voraussetzungen zu beachten: Die*der Mitversicherte

- muss u.a. einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- darf nicht selbst versichert, versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sein,
- darf nicht hauptberuflich selbstständig tätig sein,
- ihr bzw. sein Einkommen muss unter 435 Euro im Monat bzw. unter 450 Euro im Monat bei geringfügig Beschäftigten (Stand 2018) liegen.

Detaillierte Informationen des Bundesgesundheitsministeriums finden sich [HIER](#) oder auch auf der Website [FAMILIEN-WEGWEISER](#) (nur auf Deutsch) des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen sieht hier Sonderregelungen vor. Demnach können Familienangehörige von in Deutschland gesetzlich versicherten türkischen Staatsbürger*innen unter Umständen auch dann in die Familienversicherung eingeschlossen werden, wenn sie sich in der Türkei aufhalten. Auskunft dazu geben die gesetzlichen Krankenkassen.

Eine interessante Lektüre bietet die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ‚FRAGEN ZUM DEUTSCH-TÜRKISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN‘ (Januar 2018).

KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG – VERSICHERUNG ÜBER DIE KÜNSTLERSOZIALKASSE FÜR SELBSTSTÄNDIGE KÜNSTLER*INNEN UND PUBLIZIST*INNEN

Für Künstler*innen und Publizist*innen in Deutschland wurde ein Sondersystem in der sozialen Absicherung etabliert, die Künstlersozialversicherung. Seit dem 1. Januar 1983 ermöglicht sie freiberuflich arbeitenden Künstler*innen und Publizist*innen den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen, indem diese wie Arbeitnehmer*innen nur ca. die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge bezahlen müssen.

Gesetzliche Grundlage ist das KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGS-GESETZ (KSVG).

Künstler*innen und Publizist*innen aus der Türkei, die dauerhaft in Deutschland wohnen, haben genauso wie deutsche Künstler*innen und Publizist*innen die Möglichkeit, sich über die Künstlersozialkasse (KSK) versichern zu lassen. Diese umfasst die Renten- und Krankenversicherung, nicht jedoch eine Arbeitslosen- oder Unfallversicherung. Beides muss ggf. privat abgeschlossen werden.

Künstler*in im Sinne des KSVG ist, wer Musik, Darstellende oder Bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Dazu gehören bspw. auch Designer*innen sowie Ausbilder*innen im Bereich Design. Publizist*in im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller*in, Journalist*in oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Der von der KSK bereitgestellte KÜNSTLERKATALOG liefert eine Übersicht über die Tätigkeiten, die vom KSVG umfasst werden – darunter finden sich bspw. Alleinunterhalter*innen, Bildjournalist*innen, Games-Designer*innen, Lektor*innen, Musiklehrer*innen, Visagist*innen, Werbesprecher*innen etc. Bei vielen Tätigkeiten wird anhand von Tätigkeitsbeschreibungen im Einzelfall entschieden.

Voraussetzung für die Aufnahme in die KSK ist, dass eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Das voraussichtliche Einkommen, auf dessen Grundlage die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge veranschlagt werden, wird jeweils für das Folgejahr geschätzt. Die Mindestgrenze des Jahreseinkommens liegt bei 3900 Euro.

Für Berufsanfänger*innen gibt es Sonderregelungen, die [HIER](#) erläutert werden

Für die Aufnahme in die KSK steht auf der Website ein Fragebogen bereit, der ausgefüllt an die KSK zu senden ist. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Schnitt zwei bis drei Monate oder auch länger; frühester Versicherungsbeginn ist das Datum der ersten Kontaktaufnahme mit der KSK.

Informationsschriften der Künstlersozialkasse: **ALLGEMEIN** und **IN ENGLISCHER SPRACHE**.

touring artists stellt zur Künstlersozialkasse ebenfalls **DETAILLIERTE INFORMATIONEN** bereit.

AUSLANDSKRANKENVERSICHERUNG

Künstler*innen und Kulturschaffende aus der Türkei müssen zur Beantragung eines Visums – Schengen-Visum oder nationales Visum – eine ausreichende Krankenversicherung vorweisen.

Für ein Schengen-Visum muss der Versicherungsschutz bestimmte Mindestanforderungen für die Dauer des Aufenthaltes erfüllen. Bspw. müssen Krankheits- und Rückführungskosten von mindestens 30 000 Euro im gesamten Schengen-Raum abgedeckt sein. Da der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung in der Türkei nicht ausreicht, wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes vorausgesetzt ([INFO](#)). Viele Versicherer in der Türkei haben eine auf die Anforderungen der Visastellen zugeschnittene Versicherung im Angebot, auch ist der Abschluss einer Versicherung bei einem deutschen Anbieter möglich, für maximal fünf Jahre.

Wird ein nationales Visum beantragt und in Deutschland eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen, muss eine Auslandskrankenversicherung für die Zeit zwischen Einreise und Aufnahme der Erwerbstätigkeit (mindestens für 15 Tage) vorgewiesen werden ([INFO](#)).

- Mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, die unbefristet ist, wird die*der Künstler*in dann in Deutschland sozialversicherungspflichtig.
- Bei Aufnahme einer temporären sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bleibt die in der Türkei vorhandene Sozialversicherung bestehen.

Gleiches gilt für die Beantragung eines Visums für die ‚Blaue Karte EU‘ ([INFO](#)).

Selbstständig tätige Künstler*innen müssen ebenfalls bei der Beantragung eines nationalen Visums eine Auslandskrankenversicherung vorweisen und auch die Ausländerbehörden verlangen hinsichtlich der Beantragung eines Aufenthaltstitels den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung. Türkische Versicherungen werden von den Ausländerbehörden oft nicht akzeptiert.

Deutsche Auslandskrankenversicherungen versichern Personen, die sich in Deutschland aufhalten und nicht sozialversicherungspflichtig sind, maximal bis zu fünf Jahre. Über diesen Zeitraum hinaus und spätestens dann muss sich die*der selbstständig tätige Künstler*in in Deutschland privat oder freiwillig gesetzlich versichern.

Versichert sich ein*e Künstler*in über die Künstlersozialkasse, ist er bzw. sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig und kann sich gesetzlich krankenversichern oder, ab einem bestimmten Mindesteinkommen, auch privat absichern.

INFORMATIONEN UND CHECKLISTEN DER DEUTSCHEN VERTRETUNGEN IN DER TÜRKEI

Checkliste Reisekrankenversicherung und Krankenversicherung (Schengen-Visum und nationales Visum) – [LINK](#)

Checkliste Allgemeine Informationen zum Schengen-Visum (darin Reisekrankenversicherung) – [LINK](#)

Checkliste Allgemeine Informationen zum nationalen Visum D (darin Krankenversicherung) – [LINK](#)

TRANSPORT UND ZOLL

Wie können Kunstwerke, Musikinstrumente, Bühnenausstattung, Arbeitsmaterialien oder Berufsausrüstung etc. von der Türkei nach Deutschland gebracht werden? Die EU hat eine Zollunion mit der Türkei begründet, dies bedeutet jedoch nicht, dass alles ganz einfach ist, wenn Gegenstände von der Türkei in die EU, speziell nach Deutschland, transportiert werden. Was ist also im Vorfeld zu bedenken und organisatorisch zu regeln?

Die gemeinsame Zollunion der EU mit der Türkei wurde 1996 begründet, das heißt:

- ein gemeinsames Zollgebiet wurde gebildet: Dinge, die im Zollgebiet hergestellt bzw. in dieses eingeführt und zollamtlich abgefertigt wurden, können in andere Teile der Zollunion – also von der Türkei nach Deutschland oder umgekehrt – gebracht werden, ohne dass Zölle erhoben werden
- und es besteht ein gemeinsamer Außenzoll.

Gesetzliche Basis für die bilateralen Handelsbeziehungen der EU mit der Türkei ist das sogenannte Ankara Abkommen (ANKARA AGREEMENT, ABL L 217 VOM 29. DEZEMBER 1964), aufgrund dessen die Zollunion (BESCHLUSS NR. 1/95 DES ASSOZIATIONSRATES, ABL L 35 VOM 13. FEBRUAR 1996) begründet wurde.

Hinsichtlich der Einfuhrabgaben (das heißt Zollgebühr, Einfuhrumsatzsteuer, ggf. weitere Verbrauchssteuern, s. auch [WAS IST UNTER EINFUHRABGABEN ZU VERSTEHEN?](#)) bedeutet Zollunion demnach, dass bei Transporten von der Türkei nach Deutschland oder umgekehrt keine Zölle erhoben werden. Es fällt jedoch ggf. eine Einfuhrumsatzsteuer an. So gibt es eine Reihe von Vorschriften zu beachten und einigen Papierkram zu regeln.

Zunächst ist relevant, ob es sich um

- eine **Einfuhr nach Deutschland** – das heißt die nach Deutschland gebrachten Gegenstände verbleiben hier dauerhaft, bspw. bei Verkäufen von Designobjekten, Kunstwerken etc. oder persönliche Gegenstände werden für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland mitgenommen (Umzug) – handelt
- oder um eine **vorübergehende Verwendung in Deutschland** – das heißt Gegenstände werden bspw. für Gastspiele, Konzerte, Ausstellungen etc. nach Deutschland und anschließend wieder in die Türkei zurück gebracht.

EINFUHR NACH DEUTSCHLAND

Auf Kunstwerke, Musikinstrumente, Bühnenausstattung, Arbeitsmaterialien oder Berufsausrüstung etc., die von der Türkei nach Deutschland (bzw. generell in die EU) gebracht werden, fällt keine Zollgebühr an, Einfuhrumsatzsteuer kann jedoch relevant sein. Bei Verkäufen in Deutschland ist dies in jedem Fall so.

VERKAUF VON KUNSTWERKEN, DESIGNOBJEKTEN ETC.

Bei einer Einfuhr von Gegenständen, die in Deutschland für den Verkauf bestimmt sind (Kunstwerke, Designobjekte etc.), ist Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Der Steuersatz entspricht der deutschen Umsatzsteuer von 19 %, bzw. 7 % (ermäßigt). Der ermäßigte Steuersatz gilt für die Einfuhr von Kunstgegenständen gemäß § 12 ABS. 2 NR. 12 USTG und ANLAGE 2 USTG (das heißt Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Originalstiche, -schnitte, -steindrucke, Originale der Bildhauerkunst) sowie auch für Noten, Bücher, Zeitungen, periodische Druckschriften etc.

Werden Kunstwerke in Deutschland verkauft, muss die deutsche Umsatzsteuer (7 % für die Lieferung eines Kunstgegenstands) auf der Rechnung ausgewiesen werden. Die von der*m Künstler*in bereits gezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann sie*er sich als Unternehmer*in als Vorsteuer vom deutschen Finanzamt erstatten lassen. Allerdings müsste sich die*r Künstler*in hierfür in Deutschland steuerlich registrieren. Die Anträge auf Vorsteuervergütung sind über das [ONLINE-PORTAL DES BUNDESZENTRALAMTES FÜR STEUERN](#) einzureichen.

Vorgehen bei Eigentransport auf dem Landweg oder im Flugzeug

Das eigene Vorhaben sollte in jedem Fall mit den Auskunft gebenden Stellen in der Türkei und in Deutschland (s. unten) besprochen werden!

Kunstwerke, Designobjekte etc. können frei aus der Türkei ausgeführt werden. Neben einer Rechnung und einer Werkliste sollten eine Genehmigung des Eigentümers bzw. des Urhebers für den türkischen Zoll mitgeführt werden sowie eine Bescheinigung darüber, dass es sich nicht um historische Artefakte handelt. Eine solche erhält man bei der Provinzdirektion des Ministeriums für Kultur und Tourismus (s. unten). Vorgesehen ist eine Ausfuhranmeldung beim türkischen Zoll, die in der Regel von Zollagenten an den Zollstellen durchgeführt wird.

Anmeldung beim Deutschen Zoll bei der Einreisezollstelle an der Grenze, am Bestimmungsort oder am Flughafen; Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Zollstelle; eine Rechnung muss beiliegen/mitgeführt werden, auf deren

Grundlage die Einfuhrumsatzsteuer berechnet wird. Bei Warenwerten über 1000 Euro muss eine formelle Zollanmeldung vorgelegt werden, die Antragstellung wird in der Regel von Zollagenten übernommen, wofür Gebühren einzuplanen sind.

Wird eine **Spedition** beauftragt, übernimmt diese in der Regel die Abwicklung der Formalitäten und informiert über die beizubringenden Unterlagen. Entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darf ein Spediteur in der Regel die Verpackung öffnen, wenn dies zwecks Kontrolle durch den Zoll notwendig ist. Ggf. anfallende Einfuhrabgaben werden in der Regel ausgelegt und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Auch **Kurierdienste** leisten anfallende Einfuhrabgaben im Voraus und ziehen diese von der*m Empfänger*in ein. Alternativ kann auch eine Zahlung mit der*m Versendenden vereinbart werden.

Umzug

Das EU Zollrecht sieht für Umzüge aus einem Staat außerhalb der EU in die EU generell die Befreiung von Einfuhrabgaben vor, die Gegenstände werden **Übersiedlungsgut** genannt. Zu diesem zählen u.a. Hausrat, private Fahrzeuge, Haustiere sowie tragbare Instrumente, Geräte, Musikinstrumente und Berufsausrüstung für freiberufliche oder auch handwerkliche Tätigkeiten, sofern diese zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden. Gewerblich genutzte Gegenstände, wie bspw. nichttragbare Maschinen, gelten nicht als Übersiedlungsgut.

Die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung gelten auch für im Ausland gefertigte Kunstwerke oder Designobjekte. Sind die Kunstwerke nicht für den persönlichen den Haushalt des*der Übersiedelnden sondern für den (auch ungewissen) Verkauf bestimmt, kommt eine Abgabenbefreiung hingegen nicht in Betracht. Sie müssen demnach bei der Einfuhr verzollt werden.

Gesetzliche Grundlage ist die Zollbefreiungsverordnung (ZOLLBEFRVO).

Voraussetzungen für die Anerkennung als **Übersiedlungsgut** durch den Deutschen Zoll:

- der Umziehende muss eine natürliche Person sein,
- vor dem Umzug muss der Wohnsitz mindestens zwölf Monate außerhalb des EU Zollgebiets liegen,
- die Gegenstände müssen mindestens sechs Monate im Besitz des Umziehenden sein (Nachweis durch Rechnungen, Kaufverträge etc.),
- nach Annahme des Wohnsitzes in Deutschland gilt eine Zwölf-Monats-Frist für die ‚Umsiedlung‘ der Gegenstände (eine vorzeitige Einfuhr ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Annahme des Wohnsitzes möglich),
- nach der ‚Übersiedlung‘ dürfen die Gegenstände keiner weiteren Person überlassen werden (zollamtliche Überwachung).

Die Gegenstände müssen in der Türkei zur Ausfuhr angemeldet werden; eine Bescheinigung darüber, dass es sich bei mitgeführten Kunstwerken oder Designobjekten nicht um historische Artefakte handelt, ist sinnvoll. Eine solche erhält man bei der Provinzdirektion des Ministeriums für Kultur und Tourismus (s. unten).

In jedem Fall sind die Gegenstände in Deutschland zur Übersiedlung anzumelden, die Zollbefreiung muss beantragt werden. Dafür ist das Formular ‚Zollanmeldung für die Überführung von Übersiedlungsgut in den zollrechtlich freien Verkehr zur Endverwendung‘ (FORMULAR 0350) zu nutzen.

VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG IN DEUTSCHLAND

Die Türkei hat das Carnet A.T.A.-Verfahren unterzeichnet, so dass für eine vorübergehende Verwendung von Kunstwerken, Equipment, Berufsausrüstung etc. die Nutzung dieses Zollpapiers empfohlen wird. In der Türkei wird es von den Chambers of Commerce (Ticaret ve Sanayi Odası) ausgestellt (LISTE DER CHAMBERS). Die*der Antragsteller*in muss in der Türkei ansässig sein.

Die vorübergehende Verwendung lässt sich auch ohne Carnet A.T.A. organisieren, dann müssen Ein- und Ausfuhranmeldungen an den Zollstellen selbst vorgenommen werden. Es liegt im eigenen Ermessen, welche Variante weniger aufwendig ist. Kosten entstehen in beiden Fällen.

TRANSPORT MIT CARNET A.T.A.

Ist eine Spedition in das Vorhaben involviert, übernimmt diese die organisatorische Abwicklung. Ein Carnet A.T.A. muss aber in der Regel selbst bei einem der Chambers of Commerce (Ticaret ve Sanayi Odası) beantragt werden (LISTE DER CHAMBERS).

Vorgehen bei Eigentransport auf dem Landweg oder im Flugzeug

Das Carnet A.T.A. muss bei einer der Chambers of Commerce (Ticaret ve Sanayi Odası) beantragt und vom türkischen Zoll eröffnet werden. Die Chambers of Commerce stellen auch Informationen zum Vorgehen, zu den Kosten etc. zur Verfügung.

INFORMATIONEN der Union of Chambers and Commodity Exchanges in Turkey. Informationen zur Nutzung eines Carnet A.T.A., zum Prozedere, zu den Kosten etc. finden sich auch [HIER](#) bei touring artists.

Ein paar generelle Dinge sollten vor dem Transport bedacht werden:

- Dringend beachten, dass ALLE Zollstellen (Ausfuhrstelle Türkei, Einfuhrstelle EU, Ausfuhrstelle EU, Einfuhrstelle Türkei, ggf. Zollstellen der Transit-Länder) das Zollpapier abfertigen müssen, damit das Carnet-Verfahren abgeschlossen werden kann!
- Die Zollstellen an den Grenzen sind nicht immer 24 Stunden besetzt. Eine telefonische Erkundigung im Voraus ist empfehlenswert. Genügend Zeit für die Abfertigung ist ebenfalls einzuplanen.
- Bei der Verpackung ist zu berücksichtigen, dass das Zollpersonal die Gegenstände eventuell ansehen wird (sogenannte Beschau bei Gestellung).
- Die Gegenstände dürfen nicht verändert werden, sondern müssen bei der Ausfuhr und der Wiedereinfuhr identisch sein. Unfälle, Diebstahl oder Beschädigungen müssen protokolliert und dem Zoll angezeigt werden.

TRANSPORT OHNE CARNET A.T.A.

Wird eine Spedition beauftragt, übernimmt diese in der Regel die Abwicklung der Formalitäten und informiert ausführlich über das Prozedere und die beizubringenden Unterlagen.

Vorgehen bei Eigentransport auf dem Landweg oder im Flugzeug

Informationen bei den Auskunft gebenden Stellen in der Türkei und in Deutschland (s. unten) einholen!

Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr und Rückwarenregelung beim türkischen Zoll (gebührenpflichtig). Hier sollte man sich vor der Fahrt erkundigen, ob eine Anmeldung direkt bei der Zollstelle an der Grenze/am Flughafen in der Türkei möglich ist oder ob vorab eine Zollstelle besucht werden muss (LISTE DER ZOLLSTELLEN)!

Bei der Rückwarenregelung wird ein Nämlichkeitsschein ausgestellt, der sicherstellt, dass die gleichen Gegenstände ohne Einfuhrabgaben wieder zurückgebracht werden können. Es sollte eine Pro-forma-Rechnung mit dem Vermerk ‚Wert nur für Zollzwecke/value for customs purposes only‘, adressiert an die*den Empfänger*in in Deutschland, beigelegt werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung beim Deutschen Zoll/an der EU-Außengrenze (die Anmeldung ist gebührenpflichtig). Eine Kautionsbar in Euro zu hinterlegen: Die Kautionsbar entspricht in etwa der Höhe der Einfuhrumsatzsteuer (in Deutschland 19 % bzw. 7 % ermäßigt, s. Ausführungen oben), Berechnungsgrundlage ist die mitzuführende Pro-forma-Rechnung.

Bei der Wiederausfuhr ist die Erstattung der Kautions beim Deutschen Zoll/bei der Zollstelle an der EU-Außengrenze zu beantragen) – hier sollte der Kooperationspartner in Deutschland um Hilfe gebeten werden!

Die Kautions hinterlegung und die Erstattung der Kautions müssen nicht zwangsläufig an der gleichen Zollstelle abgewickelt werden.

Wiedereinfuhr beim türkischen Zoll anmelden; Nämlichkeitsschein vorlegen.

Ein paar generelle Dinge sollten auch hier vor dem Transport bedacht werden:

- Einplanen, dass die Zollformalitäten einige Tage in Anspruch nehmen können.
- Zollstellen sind nicht immer 24 Stunden besetzt; Informationen werden auf den jeweiligen Websites zur Verfügung gestellt.
- Zusätzliche Gebühren einplanen, sofern Zollspeditionen in die Abwicklung der Formalitäten involviert sind.
- Die Verpackung sollte so organisiert werden, dass das Zollpersonal die Gegenstände ansehen kann.

Mitnahme von Musikinstrumenten

Künstler*innen können eigene tragbare Musikinstrumente mit sich führen, ohne ein Carnet A.T.A. zu nutzen (nicht mehr als ein Instrument pro Person, andernfalls ist ein Carnet A.T.A. zu nutzen). Eine Zollanmeldung vorab ist in diesem Fall nicht notwendig. Eine Pro-forma-Rechnung mit der Wertangabe muss mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Diese wird in den Pass eingelegt und bei der Rückkehr in die Türkei erneut vorgelegt. Auskünfte erteilt das **MINISTERIUM FÜR ZOLL UND HANDEL**.

Vorgehen bei Versand

In der Regel übernehmen Kurierdienste die Zollabwicklung, auch für vorübergehende Verwendungen im Ausland. Die Regularien sind je nach Unternehmen unterschiedlich. Für gewöhnlich müssen Hin- und Rücktransport vom gleichen Unternehmen übernommen werden und die Einrichtung eines Kundenkontos kann notwendig sein.

Zollinhaltserklärung inkl. Wertangabe und Pro-forma-Rechnung beilegen (mit dem Vermerk "Wert nur für Zollzwecke/value for customs purpose only").

Zu beachten ist außerdem:

- Ein Versand ist oft mit erheblichen Kosten verbunden, je dringlicher die Abwicklung, desto teurer wird das Ganze.
- Notwendige Dokumente und Formulare stehen oft als Download auf den Websites der Kurierdienste bereit.
- Ggf. mit dem Unternehmen klären, ob Kunstwerke überhaupt transportiert werden und bis zu welchem Wert dies möglich ist.

GUT ZU WISSEN

SPEDITIONEN UND KURIERDIENSTE

Hinweise zur Zusammenarbeit mit Speditionen und Kurierdiensten finden sich [HIER](#) bei touring artists.

VERPACKUNG UND MATERIALIEN

Ebenfalls lesenswert sind die Informationen bei touring artists zum Thema [HIER](#).

VERSICHERUNG

Bei Eigentransporten sollte über eine Versicherung der Gegenstände nachgedacht werden, besonders wenn es sich um hochwertige/s Musikinstrumente, Equipment oder Kunstwerke etc. handelt. touring artists stellt Informationen zur [TRANSPORTVERSICHERUNG](#) und zur [MUSIKINSTRUMENTENVERSICHERUNG](#) bereit.

VERKEHRSREGELN

Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland bietet einen Überblick über Verkehrsregeln in Deutschland - [INFORMATION](#)

FAHRVERBOT FÜR LKW

In Deutschland gilt an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr ein Fahrverbot für Lkw über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht sowie für alle Lkw und Pkw mit Anhänger. Ebenso gilt ein Ferienfahrverbot für bestimmte Streckenabschnitte an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeweils von 7 bis 20 Uhr. Informationen zum Lkw-Fahrverbot bietet das [BUNDESAMT FÜR GÜTERVERKEHR](#).

UMWELTZONEN

Seit 2007 haben viele deutsche Städte Umweltzonen eingerichtet. Dies schließt Verkehrsbeschränkungen ein. Kraftfahrzeuge benötigen eine sogenannte Umweltplakette, die eine Fahrt in die mit Schildern gekennzeichneten Zonen

gestattet. Zugelassen sind Fahrzeuge mit Drei-Wege-Katalysator oder modernem Rußpartikelfilter. Wer ohne Umweltplakette in die Zone hinein fährt, riskiert ein Bußgeld. Auch Fahrzeuge aus dem Ausland benötigen in Deutschland eine Umweltplakette, die im Internet bestellt werden kann.

INFORMATIONEN

TÜRKEI

Ministerium für Zoll und Handel – ZOLL

Wirtschaftsministerium – WEBSITE

Ministerium für Kultur und Tourismus – WEBSITE

Türkiye Odalar ve Borsalar Birliği/TOBB (Union der Kammern und Börsen der Türkei/TOBB) – GESCHÄFTSBEREICH ATA CARNET

Handelskammern – LISTE

Zollstellen in der Türkei – LISTE

DEUTSCHLAND

Zoll Online – INFORMATIONEN ZUM DEUTSCHEN ZOLL

Generalzolldirektion Zentrale Auskunft – DIESE IST TELEFONISCH ODER PER E-MAIL ERREICHBAR

Örtliche Industrie- und Handelskammer – LISTE

CHECKLISTE: UMZUG NACH DEUTSCHLAND

WICHTIG FÜR JEDE*N

ANMELDUNG

Innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in eine Wohnung muss sich jede*r persönlich bei einem Bürgeramt (je nach Ort auch Bürgerbüro, Bürgerservice, Bürgerdienst etc. genannt) anmelden (Bundesmeldegesetz, § 17). Das gilt auch für Umzüge innerhalb Deutschlands oder innerhalb einer Stadt. In einigen Städten ist die erstmalige Anmeldung in Deutschland auch bei der zuständigen Ausländerbehörde zu tätigen. Eine postalische Anmeldung ist nicht möglich. Die Anmeldebescheinigung ist sehr wichtig, sie ist bspw. für die Inanspruchnahme von öffentlichen Services wie Bibliotheken, aber auch für die Eröffnung eines Bankkontos eine Voraussetzung.

Folgende Unterlagen müssen zu dem Termin mitgebracht werden:

- Identitätsnachweis (Nationalpass oder Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige inklusive Aufenthaltstitel),
- Anmeldeformular (Personen einer Familie, die aus der bisherigen Wohnung zusammen in die neue Wohnung ziehen, können gemeinsam ein Anmeldeformular benutzen, bei mehr als zwei anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein benutzen). Das Formular steht für gewöhnlich auf der Website des zuständigen Amtes zum Download zur Verfügung,
- Personenstandsurkunde: Für die erste Anmeldung in Deutschland ist es hilfreich, wenn eine Personenstandsurkunde zur Anmeldung vorgelegt wird (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde),
- Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers (Vermieter): Seit dem 1. November 2015 ist der Wohnungsgeber verpflichtet, dem Meldepflichtigen den Einzug innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung muss folgende Daten enthalten: Name und Anschrift des Wohnungsgebers und, wenn dieser nicht Eigentümer ist, zusätzlich den Namen des Eigentümers, Einzugsdatum, Anschrift der Wohnung und Namen der meldepflichtigen Personen. Die Vorlage eines

Mietvertrages ersetzt nicht die Einzugsbestätigung!

Weitere Informationen dazu finden sich auf der Website des neuen Wohnortes – bspw. hier [BERLIN](#), [HAMBURG](#), [MÜNCHEN](#), [KÖLN](#) oder [FRANKFURT AM MAIN](#).

STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Diese Nummer wird automatisch per Post an die Meldeadresse nach der Anmeldung zugestellt. Sie bleibt lebenslang gleich, kann aber nur für Anstellungen benutzt werden. Selbstständige müssen den Beginn ihrer Selbstständigkeit durch die Beantragung einer „persönlichen Steuernummer“ melden (s. unten). Sollte die Steuer-Identifikationsnummer verloren gegangen sein, kann sie vom [BUNDESZENTRALAMT FÜR STEUERN](#) erneut mitgeteilt werden, allerdings nur per Post an die Meldeadresse.

RUNDFUNK-GEBÜHR

Jeder Haushalt muss eine Pflichtgebühr für die öffentlichen Rundfunkanstalten bezahlen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Haushalt keinen Fernseher oder kein Radio besitzt. Die Gebühr beträgt pauschal 17,50 Euro pro Monat. Die Zahlung muss nicht pro Person getätigt werden, sondern pro Haushalt, also zum Beispiel nur einmal für eine Wohngemeinschaft oder eine Familie. Bestimmte Personengruppen (Arbeitslose, Asylbewerber*innen u.a.) können sich von der Zahlung befreien lassen. Weitere Informationen sind [HIER](#) nachzulesen.

FÜR SELBSTSTÄNDIGE

BEANTRAGUNG EINER STEUERNUMMER

Selbstständige müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Steuernummer beantragen, die auf allen Rechnungen stehen muss. Die Steuernummer wird über das Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ beim zuständigen Finanzamt beantragt. Die Adresse des zuständigen Finanzamts kann in Berlin [HIER](#) gefunden werden; für andere Städte kann im Internet mit „Postleitzahl+ Finanzamt“ gesucht werden.

Die Steuernummer ist abhängig von den im Fragebogen angegebenen Tätigkeiten und vom zuständigen Finanzamt. Sollten sich die Tätigkeiten oder das zuständige Finanzamt ändern, erhält man in der Regel auch eine neue Steuernummer. Im Fragebogen ist besonders darauf zu achten, ob die angemeldete Selbstständigkeit eine freiberufliche oder gewerbliche Aktivität

darstellt. Ebenso kann in dem Fragebogen angegeben werden, ob man von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen möchte.

Nähere Informationen zu diesen beiden Punkten finden sich im Kapitel zum Thema Steuern.

Der Fragebogen kann per Post oder auch persönlich dem Finanzamt übermittelt werden. Sollte die Zustellung der Steuernummer länger als zwei Wochen dauern, sollte beim Finanzamt angerufen und nachgefragt werden.

SOZIAL- UND KRANKENVERSICHERUNG

Selbstständige müssen sich eigenständig bei einer Krankenkasse melden und auch selber Beiträge bezahlen. Sie können aber wählen, ob sie sich privat oder gesetzlich versichern wollen.

Beiträge für private Krankenversicherungen werden unabhängig vom Einkommen berechnet und die Leistungen können individuell zusammengestellt werden. Für Personen mit Vorerkrankungen kann es schwierig sein, eine passende private Krankenversicherung zu finden und Vorerkrankungen können zu höheren Beitragskosten führen. Im Alter können die Beiträge ebenfalls steigen. Ambulante Behandlungen müssen in Vorkasse bezahlt und werden erst im Nachhinein zurückerstattet.

Gesetzliche Krankenkassen beruhen auf dem Solidaritätsprinzip. Der Anspruch auf Leistungen ist gesetzlich geregelt und für alle Versicherten gleich. Die Beiträge sind nicht vom Alter oder von Vorerkrankungen abhängig, sondern allein vom Einkommen. Eine Versicherung über eine gesetzliche Krankenkasse kann für Selbstständige aber teuer sein, da die Kassen die monatlichen Beitragskosten in der Regel auf einer Mindestbemessungsgrenze basierend kalkulieren. Dieser liegt ein fiktives Mindesteinkommen von knapp 2300 Euro zugrunde. Die monatlichen Beiträge liegen dabei bei über 400 Euro im Monat. Zurzeit liegt ein Gesetzesentwurf vor, der diese Grenze herabsetzen soll.

Für Künstler*innen und Publizist*innen ist die Aufnahme in die **Künstlersozialkasse (KSK)** zu empfehlen. Die Vorteile bestehen darin, dass die Beiträge prozentual vom realen Einkommen berechnet und 50 % der Kosten übernommen werden. Versicherer ist allerdings immer noch eine frei wählbare gesetzliche Krankenkasse; die KSK ist eine Art zwischengeschaltete Institution. Beratungsstellen, Verbände und freie Expert*innen bieten Seminare und Hilfestellungen für den KSK-Antrag an. Weitere Informationen finden sich im Kapitel zum Thema Sozialversicherung.

RENTENVERSICHERUNG

Selbstständige, die nicht über die KSK versichert sind, können der Deutschen Rentenversicherung auf Antrag beitreten. Handwerker*innen, Hebammen und freiberufliche Lehrer*innen sind allerdings ebenso wie Künstler*innen und Publizist*innen, die über die Künstlersozialkasse versichert sind, pflichtversichert. Es gibt Pläne, für alle Selbstständigen eine Rentenversicherungspflicht einzuführen.

STEUERERKLÄRUNGEN

Selbstständige, die nicht Kleinunternehmer*innen sind, müssen Umsatzsteuer abführen und regelmäßige, anfangs monatliche, Umsatzsteuererklärungen abgeben. Generell müssen alle Selbstständigen für das Vorjahr eine Steuererklärung abgeben. Weitere Informationen dazu finden sich im Kapitel zum Thema Steuern.

FÜR ANGESTELLTE

STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Anders als Selbstständige müssen Angestellte keine zusätzliche Steuernummer beantragen. Die nach der Anmeldung verschickte Steuer-Identifikationsnummer reicht aus.

SOZIAL- UND KRANKENVERSICHERUNG

Die meisten Angestellten sind über eine gesetzliche Krankenkasse versichert. Die Kasse kann frei gewählt werden. Ein Wechsel in eine private Krankenkasse ist nur für Höherverdienende möglich, 2018 liegt die Einkommensgrenze bei 59 400 Euro jährlich.

LOHNSTEUER

Die Einkommensteuer wird vom Arbeitgeber jeden Monat automatisch in Form der Lohnsteuer vom Bruttoarbeitslohn abgezogen. Der Arbeitgeber überweist die Lohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag und (bei Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft) die Kirchensteuer an das Finanzamt. Außerdem bezahlt und zieht der Arbeitgeber Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenver-

sicherung vom Arbeitsentgelt ab. Genaue Informationen dazu werden in der monatlichen Lohn- beziehungsweise Gehaltsabrechnung bereitgestellt.

STEUERERKLÄRUNG

Nach Ablauf eines Kalenderjahres kann geprüft werden, ob zu viel Lohn- bzw. Einkommensteuer gezahlt wurde. Dazu kann beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, mit der geprüft wird, ob eine Rückerstattung zusteht.

WEGZUG AUS DEUTSCHLAND

- Abmeldung beim Bürgeramt nicht vergessen! Eine Zweitwohnung kann in Deutschland nicht gemeldet bleiben, solange der Erstwohnsitz sich nicht auch in Deutschland befindet.
- Selbstständige müssen ihre Tätigkeiten beim zuständigen Finanzamt bzw. beim Gewerbeamt (bei gewerblichen Tätigkeiten) abmelden.
- Angestellte werden automatisch bei der Krankenversicherung abgemeldet, Selbstständige sind dafür selber zuständig.

IMPRESSUM

Herausgeber: Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK),
Internationales Theaterinstitut – Zentrum Deutschland (ITI)

Internationale Geseellschaft der Bildenden Künste (IGBK),
Mohrenstr. 63, D – 10117 Berlin, Tel.: +49 (0)30. 23 45 76 66,
E-Mail: art@igbk.de, www.igbk.de

Internationales Theaterinstitut – Zentrum Deutschland (ITI),
Mariannenplatz 2, 10997 Berlin, Tel.: +49 (0)30 61 10 76 50,
E-Mail: info@iti-germany.de, www.iti-germany.de

Idee/Konzept: BKM / IGBK / ITI

touring artists Redaktion: Christine Heemsoth, Jana Grünwald, Sebastian Hoffmann

Texte: touring artists Redaktion in Zusammenarbeit mit Willkommenszentrum Berlin, IHK Berlin, Carroll Haak, Isabel Brühmann

Stand der Informationen: Juni 2018

Lektorat: Isabel Brühmann

Titelfoto: Adobestock (Montage)

Gestaltung: Bruno Dorn

© Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK), Internationales Theaterinstitut – Zentrum Deutschland (ITI)

Gefördert durch

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien